

Bayerischer Landtag
Stenographischer Bericht

165. Sitzung

Dienstag, den 3. November 1953

Geschäftliche Mitteilungen	168, 169, 190
Mandatsniederlegung der Abg. Demmelmeier (CSU), Geiger (CSU), Dr. Keller (BHE) und Dr. Oberländer (BHE)	168
Eintritt der Abg. Dr. Heubl (CSU), Ramelsberger (CSU), Roth (BHE), Peterlik (BHE) und Gareis (SPD)	168
Ausscheiden der Abg. Lallinger und Volkholz aus der Fraktion der BP	168
Unglücksfall des Abg. Dr. Franke	168
Spende zur Förderung der Paketaktion für Kriegsgefangene	168
Neuwahl eines Schriftführers	168
Mündliche Anfragen gemäß § 44 Abs. 2 der Geschäftsordnung	
1. Richtlinien für den Steuererlaß aus Anlaß der Unwetterkatastrophe im Vils- und Rottal	
Helmerich (CSU)	169
Zietsch, Staatsminister	169
2. Stilllegung und Wegverlegung von Betrieben des Grenzgebietes	
Högn (SPD)	169
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär	169
3. Mängel bei der Handhabung der Lernmittelfreiheit	
Dr. Sturm (BP)	170
Dr. Schwalber, Staatsminister	171
4. Verkauf des ehem. NSV-Heimes Buxheim an das Bayerische Rote Kreuz	
Dr. Soenning (CSU)	171
Zietsch, Staatsminister	171, 172

5. Erhaltung des Regensburger Domes	
Dr. Fischer (CSU)	172
Dr. Schwalber, Staatsminister	172
6. Anträge auf Auflösung der Gemeindepolizei	
Prantl (SPD)	172
Dr. Hoegner, Staatsminister	172
7. Bau der Autobahn Frankfurt—Würzburg—Nürnberg	
Bantele (BP)	172
Dr. Hoegner, Staatsminister	172
8. Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 25. Juni 1953 betr. Dividendenverzicht beim Bayernwerk	
Gaßner Wilhelm (CSU)	173
Zietsch, Staatsminister	173
9. Beanstandung der Wohnungsmiete im Dienstgebäude des Regierungspräsidenten von Augsburg (vergl. 162. Sitzung, S. 76)	
Dr. Eberhardt (FDP)	173
Dr. Hoegner, Staatsminister	173
10. Verlegung des Finanzamts Lichtenberg nach Naila	
Kotschenreuther (BP)	173
Zietsch, Staatsminister	174
Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betr. Aufhebung der Immunität des Abg. Rabenstein	
Bericht des Geschäftsordnungsausschusses (Beilage 4741)	
Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU), Berichterstatter	174
Beschluß	174
Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betr. Aufhebung der Immunität der Abg. Zehner	
Bericht des Geschäftsordnungsausschusses (Beilage 4742)	
Beschluß	175
Einwendungen des Senats gegen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Senat (Anlage 511)	
Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4743)	
von Knoeringen (SPD), Berichterstatter	175
Weishäupl (SPD)	175
Strenkert (CSU)	179
Donsberger (CSU)	180
Dr. Geislhöringer (BP)	181
Ospald (SPD)	183
Dr. Eberhardt (FDP)	184
Pittroff (SPD)	185
Dr. Lacherbauer (BP)	186
Donsberger (CSU), zur Abstimmung	186
Namentliche Abstimmung	186

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Beilage 4627)

Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 4732)

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter . . . 187

Abstimmung 188

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Präsidenten und der Mitglieder des Direktoriums der Bayer. Staatsbank (Beilage 3565)

Bericht des Haushaltsausschusses (Beilage 4739)

von Feury (CSU), Berichterstatter . . . 188

Dr. Zdralek (SPD), z. Geschäftsordnung . . . 189

Zurückverweisung an den Rechts- und Verfassungsausschuß 190

Nächste Sitzung 190

Präsident Dr. Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 15 Uhr.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die 165. Vollsitzung des Bayerischen Landtages.

Der Schriftführer verliest das Verzeichnis der vorliegenden Entschuldigungen.

Gräßler, Schriftführer: Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten Albert, Falb, Dr. Franke, Gegenwarth, von Haniel-Niethammer, Hofmann Leopold, Kerber, Mader, Roßmann und Wolf Franz.

Präsident Dr. Hundhammer: Im Zusammenhang mit ihrer Wahl in den Bundestag haben folgende Mitglieder des Bayerischen Landtages ihr Mandat niedergelegt: Demmelmeier, Geiger, Dr. Keller und Dr. Oberländer. An ihre Stelle sind als Ersatzmänner in den Landtag eingetreten: Für Demmelmeier der Herr Abgeordnete **Dr. Heubl**, für Geiger der Herr Abgeordnete **Ramelsberger**, für Dr. Keller der Herr Abgeordnete **Roth**, für Dr. Oberländer der Herr Abgeordnete **Peterlik**. Ich heiße die neuen Mitglieder des Hohen Hauses hier willkommen.

Außerdem ist in den Landtag eingetreten an Stelle des Abgeordneten Heinz Beck, der sein Mandat niedergelegt hat, der Herr Abgeordnete **Gareis**. Ich begrüße auch ihn hier im Hohen Hause.

Die Landtagsfraktion der Bayernpartei teilt mit, daß die Abgeordneten **Lallinger** und **Volkholz** nicht mehr ihrer Fraktion angehören. Das Hohe Haus nimmt hiervon Kenntnis.

Meine Damen und Herren! Der Herr Kollege Professor **Dr. Franke** hat gestern abend, wie viele von Ihnen inzwischen wahrscheinlich schon erfahren haben, in dem von seiner Frau gesteuerten

Wagen auf der Autobahn in der Nähe von Freising einen sehr schweren Unglücksfall erlitten. Die Frau des Kollegen Dr. Franke ist tot, er selbst liegt im Krankenhaus. Ich habe ihm persönlich und im Namen des Bayerischen Landtages meine Teilnahme an dem sehr schweren Unfall und zugleich an dem Verlust seiner Frau zum Ausdruck gebracht.

Die Abgeordneten des Bayerischen Landtages haben auf Grund eines Beschlusses des Ältestenrats in der vorvergangenen Woche davon Abstand genommen, eine Sondersitzung zum Gedenken der noch in Kriegsgefangenschaft Befindlichen abzuhalten. Wir haben dies im vorausgegangenen Jahr getan. Unsere Anteilnahme an dem Schicksal der immer noch Gefangenen ist wiederholt, und zwar mit Nachdruck, zum Ausdruck gebracht worden. Dafür wurde heuer beschlossen, in der Form einer freiwilligen **Spende zur Förderung der Paketaktion für Kriegsgefangene** eine praktische Hilfe zu leisten. Es wurde für diesen Zweck insgesamt ein Betrag von 5940 DM aufgebracht. Auf Grund eines Beschlusses des Präsidiums vom 28. Oktober wird dieser Betrag in gleichen Teilen an den Katholischen Caritasverband, an das Evangelische Hilfswerk und an das Bayerische Rote Kreuz überwiesen werden.

Die Landtagsfraktion des Gesamtdeutschen Blocks BHE teilt mit Schreiben vom 29. Oktober mit, daß der Abgeordnete Simmel aus dem **Präsidium** des Bayerischen Landtags ausscheidet. An seiner Stelle schlägt die Fraktion den Herrn Abgeordneten Viktor Elzer vor. Ich schlage vor, die **Wahl** gemäß § 10 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 der Geschäftsordnung durch einfache Abstimmung vorzunehmen. — Das Haus ist damit einverstanden. Ich bitte diejenigen, die mit der Wahl des Herrn Abgeordneten Elzer als Schriftführer in das Präsidium an Stelle des ausscheidenden Abgeordneten Simmel einverstanden sind, sich vom Platze zu erheben. — Das ist einstimmig der Fall.

Die Fraktion der SPD gibt folgende **Änderungen in der Ausschußbesetzung** bekannt: Rechts- und Verfassungsausschuß Abgeordneter Loos an Stelle des Abgeordneten Thiermé, Abgeordneter Förster an Stelle des Abgeordneten Bauer Hannsheinz. Ausschuß für den Staatshaushalt Abgeordneter Kunath an Stelle des Abgeordneten Op den Orth. Ausschuß für Eingaben und Beschwerden Abgeordneter Mader an Stelle des Abgeordneten Hauffe. Ausschuß für kulturpolitische Angelegenheiten Abgeordneter Machnig an Stelle des Abgeordneten Thiermé. Ausschuß für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen Abgeordneter Machnig an Stelle des Abgeordneten Frenzel, Abgeordneter Götz an Stelle des Abgeordneten Hauffe. Ausschuß für Grenzlandfragen Abgeordneter Götz an Stelle des Abgeordneten Op den Orth. Ausschuß für die Geschäftsordnung Abgeordneter Gräßler an Stelle des Abgeordneten Frenzel. Ausschuß zur Information über Bundesangelegenheiten Abgeordneter von Rudolph an Stelle des Herrn Abgeordneten Thiermé. Untersuchungsausschuß für das Residenztheater Abgeordneter Kiene an Stelle des Abgeordneten Hauffe. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Seit der letzten Plenarsitzung sind folgende **Regierungsvorlagen** in den Einlauf gekommen:

1. der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes. — Mit diesem Gesetzentwurf befaßt sich der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen;
2. der Entwurf eines Gesetzes über versorgungsrechtliche Maßnahmen. — Dieser Gesetzentwurf kommt zunächst im Besoldungsausschuß und später im Haushaltsausschuß zur Beratung.

— Dagegen erhebt sich keine Erinnerung.

Nach einer Mitteilung des Herrn Präsidenten des Bayerischen Senats hat der **Senat** beschlossen, gegen folgende Gesetze keine Einwendungen zu erheben:

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Staatsbank,
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau,
3. Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen,
4. Gesetz über die Entnazifizierung der Kriegsgefangenen und Zivilversleppten.

Dagegen sind Einwendungen erhoben worden gegen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Senat. Diese Angelegenheit steht bereits auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung.

Zum **Sitzungsverlauf** möchte ich bemerken, daß geplant ist, in dieser Woche heute, Dienstag, morgen und am Donnerstag Vollsitzungen zu halten. Dagegen wird am Freitag voraussichtlich keine Vollsitzung sein, und zwar auch im Zusammenhang mit dem Umstand, daß die Mitglieder des Pfalz-Ausschusses die Reise in die Pfalz machen.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Ich rufe auf:

Ziffer 1:

Mündliche Anfragen gemäß § 44 Absatz 2 der Geschäftsordnung.

Als erster Fragesteller erhält das Wort der Herr Abgeordnete Helmerich.

Helmerich (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Frage richtet sich an den Herrn Finanzminister.

Am 23. Juli dieses Jahres hat die **Unwetterkatastrophe im Vils- und Rottal** nicht unbeträchtliche Schäden verursacht. Die Geschädigten erhielten Steuerstundung. Wann dürfen die betreffenden Finanzämter die Richtlinien erwarten, die den Erlaß der Steuer entsprechend der Höhe des Schadens regeln?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung dieser Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Die Finanzämter haben bereits das Ausmaß der Schäden in den einzelnen Bezirken festgestellt. Die abschließende Besprechung mit den Vertretern des Bauernverbandes wird voraussichtlich im Laufe des Monats November, spätestens Anfang Dezember 1953 stattfinden. Dann werden die Überlegungen angestellt, wie weit wegen der Schäden, die die einzelnen erlitten haben, die Einkommensteuer ermäßigt werden kann.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Fragesteller der Herr Abgeordnete Högn.

Högn (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Wirtschaft.

Pressemeldungen zufolge hat das **Marktredwitzer Zweigwerk** der Württembergischen Werkzeug-, Maschinen- und Schlepperfabrik Allgaier seinen sämtlichen Angestellten und Arbeitern gekündigt. Damit verlieren wieder 120 Arbeiter und Angestellte im Grenzgebiet ihren Arbeitsplatz.

Ferner ging durch die Presse die Mitteilung, daß die **Staatliche Porzellanmanufaktur Berlin** ihren im Krieg nach **Selb** verlegten Zweigbetrieb nach Berlin zurücknehmen will.

Ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr in der Lage, etwas zu tun, um diese Entwicklung mit ihren bedauerlichen Auswirkungen für die Arbeitnehmerschaft aufzuhalten?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatssekretär im Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Dr. Guthsmuths, Staatssekretär: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Anfrage beschäftigt sich mit zwei verschiedenen Gegenständen.

Ich antworte zuerst auf die Frage nach der **Stillegung des Betriebs Allgaier**. Der zur Stillegung kommende Betrieb in Marktredwitz ist ein Zweigbetrieb der Firma Allgaier Maschinenbau GmbH, Friedrichshafen, die ihrerseits eine Tochtergesellschaft der Firma Allgaier Werkzeugbau GmbH, Uhingen, ist. In diesen beiden Stammwerken wird die Herstellung von Ackerschleppern verschiedener Typen, im Werk Uhingen außerdem noch die Herstellung von Preßwerkzeugen und Blechpreßteilen für den Kraftfahrzeug- und Karosseriebau, betrieben. Die beiden vorgenannten Betriebe liegen in Württemberg.

Der **Zweigbetrieb Marktredwitz** wurde im Jahre 1952 von der in Konkurs geratenen Maschinenfabrik Zahn übernommen, die die Vertretung der Firma Allgaier Maschinenbau GmbH innehatte. Der Zweigbetrieb Marktredwitz arbeitete in der folgenden Zeit als Zwischenbearbeitungsbetrieb für die beiden Stammwerke in Württemberg. Er erhielt durchschnittlich monatlich 100 Tonnen an Rohteilen vom Werk Uhingen angeliefert und lieferte diese nach Bearbeitung an die Werke Uhingen und Friedrichshafen zurück.

(Dr. Guthsmuths, Staatssekretär)

Im Jahre 1952 bestand auf dem Ackerschleppergebiet noch eine Konjunktur, die über die Vollbeschäftigung der Stammbetriebe hinaus die Auslastung des Zweigbetriebes ohne weiteres ermöglichte. Auch kostenmäßig konnte die nicht unerhebliche Frachtbelastung, die sich aus den Transporten zwischen Zweigwerk und Stammwerken ergab — sie betrug im Jahre 1952 rund 150 000 DM —, vom Umsatz getragen werden.

Seit dem letzten Vierteljahr des Jahres 1952 setzte im Ackerschlepperabsatz eine stark rückläufige Absatz- und Preisentwicklung ein, teilweise bedingt durch die im Export aufgetretenen Hemmnisse. Diese Entwicklung hatte die Auswirkung, daß das Zweigwerk Marktredwitz zu einer Belastung für die Stammfirma in Württemberg wurde. Die im Interesse der Weiterführung des Zweigwerkes Marktredwitz in Aussicht genommene Einbeziehung des Werkes in die „Frachthilfe für Ostbayern“ hätte nicht ausgereicht, um die angedeuteten Mehrkosten auch nur in etwa auszugleichen.

Die Direktion der Firma Allgäer Maschinenbau GmbH hat sich deshalb entschlossen, den Betrieb in Marktredwitz ab 1. Dezember 1953 stillzulegen. Sie hat jedoch Verhandlungen eingeleitet, um das Werk in andere Hände überzuführen und die Fortführung des Betriebes zu ermöglichen. Das Ergebnis dieser Bemühungen, die vom bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr unterstützt werden, ist abzuwarten.

Zum zweiten Teil der Anfrage, die die Staatliche Porzellanmanufaktur Selb betrifft, darf ich folgendes mitteilen. Zu dieser Anfrage wird das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, das seit längerer Zeit mit der vermögensrechtlichen Seite der Angelegenheit befaßt ist, später noch eine Erklärung abgeben. Vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ist folgendes festzustellen:

Der Betrieb der Staatlichen Porzellanmanufaktur Berlin, ein ehemaliger preußischer Staatsbetrieb, wurde im Jahre 1943 im Zuge der Kriegsereignisse „vorübergehend“ von Berlin nach Selb in Oberfranken verlegt, wo er seitdem in gepachteten und unzureichenden Räumen, die Eigentum der Firma Lorenz Hutschenreuther sind, provisorisch untergebracht ist. Seit längerer Zeit sind bei der Werksleitung Erwägungen im Gange, das bestehende Provisorium durch eine dauerhafte Lösung zu beenden. Berlin hat wohl nie einen Zweifel darüber gelassen, daß der Betrieb, der heute über 300 Arbeiter, davon 40 Prozent aus Berlin Evakuierte, beschäftigt, eines Tages wieder nach Berlin zurückverlegt werden wird.

Die drei Fraktionen der Sozialdemokratischen Partei, der Christlich-Demokratischen Union und der Freien Demokratischen Partei des Berliner Abgeordnetenhauses haben vor kurzem in einem einstimmig angenommenen Antrag gefordert, daß der Zweigbetrieb Selb der Staatlichen Manufaktur Berlin unter die Verfügungsgewalt des Berliner Se-

nats gestellt und die gesamte Produktion des Werkes Selb nach Berlin übergeführt werden soll.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr hatte sich bereits Ende des Jahres 1952 mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen in Verbindung gesetzt, um in der Angelegenheit eine Klärung herbeizuführen. Das Finanzministerium ist daraufhin an den Berliner Senator für Finanzen herantreten und hat vorgeschlagen, für die Manufaktur einen Beirat zu bilden, der sich auch mit der „Standortsfrage Selb“ befassen sollte und in dem auch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr vertreten sein sollte. Die Stadt Berlin hat sich zu diesem Vorschlag bis heute nicht geäußert. Wenn der Betrieb der Manufaktur, der heute künstlerisches und technisches Porzellan herstellt, auf die Dauer in Selb oder in Bayern bleiben soll, wird er ohne Zweifel neue Betriebsräume benötigen. Ob und gegebenenfalls von welcher Seite die erforderlichen Mittel — es handelt sich um mehrere Millionen Mark — aufgebracht werden können, steht dahin. Vor allem aber müßte zumindest die vermögensrechtliche Seite der Angelegenheit durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen geklärt werden. Das Finanzministerium hat sich nach Unterrichtung inzwischen erneut mit dem Bundesfinanzministerium und dem Berliner Senator für Finanzen in Verbindung gesetzt, damit es über den neuesten Stand der Angelegenheit offiziell unterrichtet wird. Das Ergebnis dieser Bemühungen muß zunächst noch abgewartet werden.

Im übrigen handelt es sich hier wohl nicht um eine echte Abwanderung, sondern um eine Rückverlegung. Trotzdem soll im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen versucht werden, die Rückverlegung zu vermeiden.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Fragesteller der Herr Abgeordnete Dr. Sturm.

Dr. Sturm (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Nach mir vorliegenden Informationen weist die praktische Handhabung der Lernmittelfreiheit große Mängel und Nachteile auf, so daß sie den damit verfolgten Zweck mehr oder minder nicht erfüllt und sowohl den Eltern der Schüler wie den Lehrkräften berechtigten Anlaß zu Klagen gibt.

Abgesehen von dem umständlichen und zeitraubenden Verfahren der Anforderung der Geldmittel für jedes einzelne Lernmittel reichen diese spärlichen Beträge, die im allgemeinen zwei Drittel der beantragten Summe ausmachen, nicht aus, um jedem Schüler auch nur die allernotwendigsten und für das häusliche Studium unentbehrlichen Lehrbücher, wie Grammatiken für Fremdsprachen, zuzuteilen. Die Folge ist, daß sich in der Regel zwei bis drei Schüler in den Gebrauch einer Grammatik oder sonst eines Lehrbuches teilen müssen. Ein weiterer Mißstand ist, daß gerade Kinder minderbemittelter Eltern bei der Zuteilung zu kurz kommen.

(Dr. Sturm [BP])

Ich frage daher den Herrn Staatsminister, ob und welche Maßnahmen beabsichtigt sind, um diesen Mißständen abzuhelpfen.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage wird durch den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus beantwortet. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Schwalber, Staatsminister: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die **Schwierigkeiten im Vollzug der Lernmittelfreiheit** sind im System dieser Einrichtung selbst begründet. Da sich Schuljahr und Rechnungsjahr nicht decken, müssen beispielsweise die staatlichen höheren Schulen die Mittel für das Haushaltsjahr 1954/55 bereits vor Aufstellung des Haushaltsvoranschlags 1954, das heißt im Sommer 1953, anfordern. Diese Mittel werden dann im Sommer 1954 den Schulen zur Verwendung zugewiesen. In dem ab 1. September 1954 beginnenden Schuljahr, erst kurz vor dem 1. September, stellt sich aber der Bedarf an neu anzuschaffenden Schulbüchern endgültig heraus. Daß dann zwischen den im Jahr vorher auf Grund einer Schätzung angeforderten Mitteln und dem, was nun wirklich gebraucht wird, im Einzelfall eine fühlbare Differenz entstehen kann, ist klar.

Das Kultusministerium fordert die Mittel nach den Erfahrungen der Rechnungsergebnisse des Vorjahres an und teilt sie nach den Anforderungen der Schulen zu. Im Bereich der **staatlichen höheren Schulen** können im großen und ganzen so viele Mittel zugeteilt werden, wie die Schulen für Lernmittel anfordern. Daß Schüler ohne die wichtigsten Lernmittel arbeiten müssen, dürfte hier nur in seltenen Ausnahmefällen und nur vorübergehend vorkommen.

Anders liegt die Sache allerdings dort, wo nicht der Staat Träger des sächlichen Schulbedarfs ist, also etwa bei den **Volksschulen**. Hier geht die Lernmittelfreiheit auf Kosten der Gemeinden. Der Staat gibt lediglich **Zuschüsse**, und zwar bis zu 66²/₃ Prozent des erforderlichen Aufwandes. Soweit Gemeinden bei der Anschaffung von Büchern zögern oder sparen, mag es vorkommen, daß sich mehrere Kinder in den Gebrauch eines wichtigen Schulbuches teilen müssen. Es ist mir nicht bekanntgeworden, daß das die Regel sein soll. Das Gesetz über die Lernmittelfreiheit deutet selbst an, daß die Eltern, soweit sie dazu in der Lage sind, die Lernmittel ihrerseits anschaffen sollen. Es liegt im natürlichen **Sparsamkeitsstreben der Schulträger**, diesen Umstand mit zu veranschlagen und zunächst entsprechend weniger Bücher bereitzustellen. Schaffen dann die Eltern weniger Bücher an, als erwartet, dann entstehen wiederum Schwierigkeiten. Ich kann mir nicht vorstellen, warum gerade Kinder minderbemittelter Eltern bei der Zuteilung von lernmittelfreien Büchern zu kurz kommen sollen. Ich bin im Gegenteil davon überzeugt, daß die verantwortlichen Lehrer die Lernmittelfreiheit objektiv und auch sozial handhaben. Dem Ministerium sind bis jetzt Mißstände, die zu einem aufsichtlichen Einschreiten gegen die Träger

des sächlichen Schulbedarfs Anlaß geboten hätten, nicht bekanntgeworden. Ich bitte den Herrn Abgeordneten, mir die der Anfrage zugrunde liegenden Einzelfälle namhaft zu machen, damit ich sie überprüfen lassen kann.

(Abg. Dr. Sturm: Ich behalte mir einen weiteren Antrag in dieser Sache vor.)

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller folgt der Herr Abgeordnete Dr. Soenning; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Soenning (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Finanzminister. Das staatliche Gesundheitsamt erklärt, daß die stationäre **Versorgung von Infektionskranken** und der Schutz der übrigen Bevölkerung vor Ansteckung **im Stadt- und Landkreis Memmingen** nicht gesichert sind. Dieser Notzustand ist nur durch **Vermehrung der Bettenzahl des BRK-Infektionskrankenhauses in Buxheim** zu überwinden. Das Bayerische Rote Kreuz hat sich verbindlich bereit erklärt, mehr Betten für Infektionskranke zu beschaffen, wenn unter annehmbaren Bedingungen der Ankauf des ehemaligen NSV-Heimes Buxheim, in welchem seit Jahren die Infektionsabteilung untergebracht ist, durch das Finanzministerium endgültig gesichert ist.

Ich frage den Herrn Finanzminister, ob er bereit ist, die seit Jahren laufenden Verkaufsverhandlungen abzuschließen und dabei zu berücksichtigen, daß es im Interesse der Volksgesundheit und der Gemeinnützigkeit nicht zu verantworten wäre, rein fiskalische Erwägungen in den Vordergrund zu stellen.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung dieser Frage erteile ich dem Herrn Staatsminister der Finanzen das Wort.

Zietzen, Staatsminister: Hohes Haus! Das Finanzministerium war und ist bereit, das Anwesen an das Bayerische Rote Kreuz zu verkaufen. Gegen eine Übertragung des Eigentums an dem Anwesen auf das Bayerische Rote Kreuz im gegenwärtigen Zeitpunkt haben aber der Landrat von Memmingen, Ihr Fraktionskollege Dr. Lenz, Herr Abgeordneter Dr. Soenning, und die Gemeinde Buxheim Einspruch erhoben mit der Begründung, daß das Infektionskrankenhaus gewisse Gefahren für die Gemeinde und ihre Bewohner bringe und den Fremdenverkehr in Buxheim beeinträchtige. Der sofortige Verkauf des Anwesens an das Bayerische Rote Kreuz wäre zu erwägen, wenn der Landkreis und die Gemeinde Buxheim ihre bisherigen Einwände zurückziehen.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Stellung einer Zusatzfrage erteile ich nochmals das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Soenning.

Dr. Soenning (CSU): Herr Finanzminister! Halten Sie die Begründung für stichhaltig, nachdem sich das Bayerische Rote Kreuz bereit erklärt hat, die Infektionsabteilung nur solange in Buxheim

(Dr. Soenning [CSU])

zu belassen, bis im Stadt- und Landkreis ein neues Infektionskrankenhaus gebaut worden ist, daß also mit anderen Worten die Bedingungen für Buxheim bereits insofern erfüllt sind, als das Infektionskrankenhaus kein Dauerzustand sein soll?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Zusatzfrage erteile ich nochmals das Wort dem Herrn Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Ich kann mich nur auf den letzten Satz meiner Antwort beziehen: Wenn die Einsprüche zurückgenommen werden, wird das Gebäude verkauft werden.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU): Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Im Juli 1953 behandelte der Haushaltsausschuß des Landtages den Antrag, dem immer mehr fortschreitenden **Verfallzustand des Regensburger Domes** raschestens und wirksam zu begegnen. Es wurde dabei allseits die Notwendigkeit sofortiger Abhilfe nicht nur zur Erhaltung des bedeutendsten gotischen Bauwerkes in Bayern, sondern auch zur Beseitigung der ständig zunehmenden Gefährdung von Leben und Eigentum anerkannt. Bis heute sind jedoch ausreichende und den Staat vor Haftansprüchen schützende Maßnahmen unterblieben. Ich frage den Herrn Staatsminister, ob und bis wann mit solchen Maßnahmen zu rechnen ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage wird beantwortet durch den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Dr. Schwalber, Staatsminister: Auf Grund des Landtagsbeschlusses vom Juli 1953 wurde die Regierung der Oberpfalz beauftragt, durch das Landbauamt Pläne und Kostenvoranschläge für die Beseitigung der Gefährdung des Regensburger Domes vorzulegen. Die Oberste Baubehörde hält einen Betrag von **135 000 DM zur Durchführung der vor-dringlichen Maßnahmen** für erforderlich. Der Betrag, Herr Abgeordneter, steht zur Zeit nicht zur Verfügung. Es wird deswegen versucht, einen Teil dieses Betrages noch im laufenden Haushaltsjahr bereitzustellen; darüber schweben noch Verhandlungen. Der Rest soll in den Voranschlag für den Haushalt 1954 aufgenommen werden.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächstem Fragesteller erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Prandl.

Prandl (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Wieviele Gemeinden haben bis jetzt von der Möglichkeit des **§ 9 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes** Gebrauch gemacht, daß die der Gemeindepolizei obliegenden Aufgaben durch die Landpolizei wahrgenommen werden?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung dieser Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Bis heute sind in 7 oberbayerischen, 3 niederbayerischen und einer schwäbischen Gemeinde die Gemeindepolizei nach Antrag des Gemeinderats gemäß Art. 9 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes **aufgelöst** und die der Gemeindepolizei obliegenden Aufgaben durch die Landpolizei übernommen worden. Bei einer unterfränkischen und einer niederbayerischen Gemeinde wird die Auflösung der Gemeindepolizei demnächst verfügt werden. Der Antrag einer weiteren unterfränkischen Gemeinde ist zur Zeit beim Staatsministerium des Innern in Bearbeitung.

Entsprechende Anträge von 3 niederbayerischen und einer oberpfälzischen Gemeinde auf Übernahme der der Gemeindepolizei obliegenden Aufgaben durch die Landpolizei sind **abgelehnt** worden, weil die betreffenden Gemeinden die in Art. 9 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes geforderte mangelnde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur dauernden Unterhaltung einer eigenen Polizei nicht hinreichend dargetan haben.

Die Gemeinden, die bisher einen Antrag auf Auflösung der Gemeindepolizei gestellt haben, bewegen sich in der Größenklasse von 5100 bis 9600 Einwohnern, die Polizei in diesen Gemeinden in der Größenklasse zwischen 4 und 10 Polizeivollzugsbeamten.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Fragesteller der Herr Abgeordnete Bantele.

Bantele (BP): Sehr verehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen, meine Herren! Auch ich muß den Herrn Minister des Innern mit einer Frage bemühen. In einer Broschüre „Vorschlag zur Finanzierung des Neubaus von Autobahnen in Westdeutschland“, herausgegeben vom derzeitigen Bundesverkehrsminister, Herrn Dr. Seebohm, ist im Plan der Dringlichkeitsstufe I der **Autobahn-bau Frankfurt—Würzburg—Nürnberg** unter der laufenden Nummer 7 vorgetragen. Im Anhang steht die Bemerkung des Herrn Ministers: „Am längsten darf wahrscheinlich die Verbindung Frankfurt—Würzburg—Nürnberg (Hauptteil der Ziffer 7) aufgeschoben werden.“

Ich frage den Herrn Minister, welche Maßnahmen und Schritte er einzuleiten gedenkt, um diese offensichtliche Benachteiligung Bayerns, vorab Frankens, zu verhindern und den Bau der Autobahn vorwärtszutreiben.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung dieser Frage erteile ich ebenfalls das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Die Oberste Baubehörde hat sich unmittelbar nach Bekanntwerden der Denkschrift an das **Bundesverkehrsministerium** mit der Bitte um Aufklärung gewandt. Auch der Herr Ministerpräsident

(Dr. Hoegner, Staatsminister)

hat, wie er mir eben mitteilte, einen ähnlichen Schritt unternommen. Dort wurde versichert, daß mit der Aufzählung der in Dringlichkeitsstufe I eingetragenen Strecken **keine weitere Rangfolge** zum Ausdruck gebracht sein solle; es bestehe auch keine Absicht, den Bau der Autobahn Frankfurt—Nürnberg zurückzustellen, wenn einmal die Finanzierungsquellen erschlossen sind. Das tatsächliche Interesse des Bundes sei schon dadurch erkennbar, daß bisher für die Bearbeitung der generellen Streckenführung und für die Erstellung baureifer Pläne für den Spessartübergang aus Bundeshaushaltsmitteln dem Land Bayern bereits 981 000 DM zur Verfügung gestellt worden sind. In dem Haushaltsentwurf für 1954 sind weitere 350 000 DM eingestellt. Damit gehört die in Bayern gelegene Strecke der Autobahn zu denjenigen Abschnitten, die in der Vorbereitung den größten Fortschritt erreicht haben.

Präsident Dr. Hundhammer: Als Fragesteller folgt der Herr Abgeordnete Gaßner von der CSU.

Gaßner Wilhelm (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bayerische Landtag hat mit **Beschluß vom 25. Juni 1953** die Staatsregierung ersucht, im Interesse des weiteren Ausbaus der bayerischen Energieversorgung dafür zu sorgen, daß die Aktionäre der **Bayernwerke AG** auf die **Ausschüttung einer Dividende** verzichten, so daß die dafür anfallenden Mittel zum Bau des Obernach-Kraftwerks verwendet werden könnten. Pressenachrichten zufolge hat sich der Aufsichtsrat der Bayernwerke AG für eine Dividendenausschüttung entschieden.

Ich frage die Staatsregierung: Warum konnte eine Entscheidung im Sinne des vorerwähnten Landtagsbeschlusses nicht durchgeführt werden? Wann soll nun das Obernach-Kraftwerk gebaut und wie soll dieses Bauvorhaben finanziert werden?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Mit Schreiben vom 1. Oktober 1953, abgedruckt auf Beilage 4676, teilte der Staatsminister der Finanzen dem Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags unter anderem folgendes mit:

„Der Aufsichtsrat der Bayernwerke AG. hat in seiner Sitzung vom 21. September 1953 **einstimmig** der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Finanzierung des Baues des Obernach-Kraftwerkes durch Verzicht der Aktionäre auf Dividende nicht vertreten werden könne. Er hat weiterhin den Vorstand ersucht, zu prüfen, welche Möglichkeiten anderweitiger Finanzierung des Baues dieses Kraftwerks bestehen, und dem Aufsichtsrat geeignete Vorschläge zu machen.“

Der Vorstand der Gesellschaft prüft zur Zeit, welche Möglichkeiten anderweitiger Finanzierung gegeben sind.

(Widersprechende Zurufe)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Fragesteller der Herr Abgeordnete Dr. Eberhardt.

Dr. Eberhardt (FDP): Hohes Haus! In der 162. Vollsitzung vom 13. Oktober 1953 hat der Herr Finanzminister meine Anfrage wegen der Mietberechnung der zu aufwendig errichteten Wohnbauten nur beantwortet, soweit es sich um Bauten der Staatsforstverwaltung handelt. Ich bitte, sie auch zu beantworten, soweit es sich um die **Mietberechnung für das für den Regierungspräsidenten von Augsburg errichtete Gebäude** handelt (Nr. 186 der Prüfungsbemerkungen des Obersten Rechnungshofs für 1950).

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Die Anfrage ist mir nicht zugegangen; ich bedaure deshalb, sie jetzt nur nach meinem Gedächtnis beantworten zu können.

Es liegt ein **Ministerratsbeschuß** vor, der dahin geht, daß es unmöglich ist, von einem Regierungspräsidenten eine monatliche Miete von 530 DM und mehr zu verlangen. Der Ministerrat hat sich deshalb auf den Standpunkt gestellt, daß für diese Miete das Wohnungsgeld des Regierungspräsidenten in Anspruch genommen werden soll.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Abgeordnete Dr. Eberhardt wünscht noch eine Zusatzfrage zu stellen.

Dr. Eberhardt (FDP): Wie hoch ist dieses Wohnungsgeld?

Dr. Hoegner, Staatsminister: Diese Frage bitte ich an den Herrn Finanzminister zu richten; ich weiß den Betrag nicht auswendig. Ich habe schon erklärt, daß ich die Anfrage nicht erhalten habe; ich werde sie das nächste Mal beantworten.

Präsident Dr. Hundhammer: Auf diese Frage wird also in der nächsten Fragestunde zurückgekommen werden.

Es folgt als Fragesteller der Herr Abgeordnete Kotschenreuther.

Kotschenreuther (BP): Herr Präsident, meine sehr geschätzten Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Finanzen.

Ich bitte den Herrn Staatsminister der Finanzen um Auskunft, ob er bereit ist, mit Rücksicht auf den **Landtagsbeschuß vom 7. September 1951**, demzufolge öffentliche Ämter in der Nähe der Grenze nicht aufgehoben werden sollen, und im Hinblick auf den Widerstand und die Beunruhigung weiter Bevölkerungskreise sowie im Interesse der Ersparung öffentlicher Gelder von der **Verlegung des Finanzamts Lichtenberg** nach Naila Abstand zu nehmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung dieser Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Da auf einen Landtagsbeschuß Bezug genommen ist, darf ich feststellen, daß auch die Kreisstadt Naila, in die das Finanzamt Lichtenberg verlegt werden soll, zu dem Grenzstreifen gehört, von dem in dem genannten Landtagsbeschuß die Rede ist. Im übrigen ist für die Verlegung des Finanzamts von Lichtenberg nach Naila vom Landtag im außerordentlichen Etat Kap. 06 11 Tit. 642 ein Betrag genehmigt worden.

(Abg. Bantele: Wie hoch ist der Betrag?)

— 280 000 DM.

(Abg. Bantele: Das ist die erste Rate;

14 Wohnungen müssen in Naila gebaut werden!)

— Herr Abgeordneter Bantele, Sie dürfen das mir doch nicht erzählen. Für diesen Stimmkreis bin ich Abgeordneter, und ich weiß besser als Sie, was dort los ist. Von einem Widerstand und von einer Beruhigung der Bevölkerung kann keine Rede sein.

(Widerspruch des Abg. von und zu Franckenstein)

Von 36 Gemeinden — das können Sie auch nicht wissen, Herr Kollege von Franckenstein, aber ich weiß es — sind 35 für die Verlegung, der Landrat ist dafür, der Kreistag ist dafür, die Industrie- und Handelskammer ist dafür, der Bund der Steuerzahler ist dafür, Herr Kollege Bantele,

(Abg. Bantele: Wenn Sie sich nur auch sonst nach dessen Weisungen richten würden!)

der zuständige Abgeordnete für den Stimmkreis Münchberg-Naila, Friedrich Zietsch, ist dafür

(Heiterkeit)

und im übrigen ist die Verlegung vernünftig; denn sie dient der Bevölkerung des Landkreises, den Steuerzahlern, also unseren verehrten Kunden.

Präsident Dr. Hundhammer: Als Fragesteller folgt der Herr Abgeordnete Dr. Haas. — Der Herr Abgeordnete ist nicht anwesend; er wird als Fragesteller für die nächste Sitzung vorgemerkt.

(Abg. Dr. Eberhardt meldet sich zum Wort)

— Herr Abgeordneter Dr. Eberhardt!

Dr. Eberhardt (FDP): Es handelt sich um eine schriftliche Anfrage, deren Beantwortung wir bisher noch nicht bekommen haben. Vielleicht wäre es möglich, daß inzwischen vom Staatsministerium der Finanzen die schriftliche Antwort kommt.

Präsident Dr. Hundhammer: Das ist direkt mit dem Finanzministerium zu prüfen.

Die Fragestunde ist damit für heute abgeschlossen.

Ich rufe auf Ziffer 2 a der Tagesordnung:

Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Rabenstein.

Den Bericht über die Verhandlungen des Ausschusses für die Geschäftsordnung (Beilage 4741) erstattet Herr Abgeordneter Dr. von Prittwitz. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU), Bericht-erstatte: Meine Damen und Herren! Dem Ausschuß für die Geschäftsordnung lag in seiner 31. Sitzung ein Schreiben des Justizministeriums vor, dem ein Bericht des Oberstaatsanwalts in Würzburg vom 28. 9. 1953 beilag, mit der Bitte, eine Entscheidung des Bayerischen Landtags darüber herbeizuführen, ob die Immunität des Abgeordneten Rabenstein zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen der in der Strafanzeige des Herrn Staatsministers Dr. Schwalber bezeichneten Äußerungen aufgehoben werden soll. Es genügt vielleicht, darauf hinzuweisen, der Kernpunkt der Strafanzeige lief darauf hinaus, daß der Abgeordnete Rabenstein angeblich in einer Rede in Kitzingen am 20. Juni 1953 vor dem Bezirksverein des Lehrer- und Lehrerinnen-Vereins Äußerungen des Staatsministers Dr. Schwalber als „bewußte Lüge“ bezeichnet habe. Der Abgeordnete Rabenstein hat seinerseits dem Geschäftsausschuß ein Schreiben zugeleitet, aus dem sich ergibt, daß nach seiner Erinnerung und Auffassung der Ausdruck „bewußte Lüge“ nicht von ihm gebraucht wurde, sondern von einem Zurufer aus der Versammlung. Die ganze Angelegenheit fällt in die Zeit beim Beginn des Wahlkampfs. Aus diesem Grund hat der Geschäftsausschuß, obwohl er bedauerte, daß die Kontroverse stattgefunden hat, in dem Sinne beschlossen, daß die Immunität nicht aufzuheben sei. Die Abstimmung war — bei vier Stimmenthaltungen — einstimmig gegen Aufhebung der Immunität. Ich bitte das Hohe Haus, sich dem Beschluß des Ausschusses für die Geschäftsordnung anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Ausschuß hatte einstimmig beschlossen, die Immunität des Abgeordneten Rabenstein nicht aufzuheben. Wer dem Ausschußvorschlag beitrifft, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen eine Stimme. Stimmenthaltungen? — Bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen aus den Fraktionen der CSU und der SPD ist beschlossen, wie vom Ausschuß vorgeschlagen.

Ich rufe auf Ziffer 2 b der Tagesordnung:

Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität der Abgeordneten Zehner.

Berichterstatter hierzu ist der Herr Abgeordnete Bezold; er mußte aber infolge einer Erkrankung in seiner Familie plötzlich weg. Die Berichterstattung über die Verhandlungen im Ausschuß für die Geschäftsordnung (Beilage 4742) würde dahin gehen, daß der Ausschuß einstimmig entsprechend einem Antrag der Frau Abgeordneten selber die Aufhebung der Immunität empfohlen hat. Wenn das Hohe Haus auf eine Berichterstattung verzichtet, kann über den einstimmigen Ausschußbeschuß abgestimmt werden. — Das ist der Fall.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Wer dem Ausschlußvorschlag beitrifft, wolle auch in diesem Falle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen eine Stimme. Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme ist die Aufhebung der Immunität beschlossen.

Ich rufe auf Ziffer 3 der Tagesordnung:

Einwendungen des Senats gegen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Senat (Anlage 511).

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4743) erteile ich das Wort zur Berichterstattung dem Herrn Abgeordneten von Knoeringen.

von Knoeringen (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß beschäftigte sich am 27. Oktober mit den Einwendungen des Senats gegen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Senat. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Junker.

Der Berichterstatter gab den Inhalt dieser Einwendungen dem Ausschuß bekannt. Die Einwendungen beziehen sich wesentlich darauf, daß dieses Änderungsgesetz nicht der Verfassung entspreche. Falls der Bayerische Landtag den Einwendungen des Senats nicht stattgebe, werde eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs nicht zu umgehen sein, da die gewählten Vertreter der Gewerkschaften den Verfassungsgerichtshof anrufen werden. Der Berichterstatter vertrat die Meinung, daß die Verfassung sowieso einmal geändert werden müsse und daß die notwendigen Änderungen in einem Katalog zusammengefaßt werden. Er hielt daher an seiner Ablehnung des Gesetzes fest und empfahl, den Einwendungen des Senats Rechnung zu tragen.

Der Mitberichterstatter stellte fest, daß der Senat keinerlei neue Gesichtspunkte gebracht habe. Die Gewerkschaften seien selbst dafür, daß die Beamten im Senat vertreten sein sollen, gäben also die jetzt bestehende Ungerechtigkeit zu. Man sollte deshalb den Einwendungen des Senats nicht Rechnung tragen.

Es folgte dann noch eine kurze Aussprache, die vor allem von den Herren Abgeordneten Donsberger, Weishäupl, Dr. Zdrálek und Bezold bestritten wurde, wobei der Herr Abgeordnete Donsberger in längeren verfassungsrechtlichen Ausführungen den Standpunkt des Senats kritisierte. Da jedoch eine rechtliche Entscheidung nicht zu treffen war, mußte sich der Ausschuß schließlich darüber klar werden, ob den Einwendungen des Senats in diesem Fall Rechnung getragen werden soll oder nicht. In der Abstimmung wurden die Einwendungen des Senats mit 14 gegen 6 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen abgelehnt. Ich bitte Sie, sich diesem Antrag des Ausschusses anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die Aussprache. Als erster Redner ist gemeldet der Herr Abgeordnete Weishäupl. Ich erteile ihm das Wort.

Weishäupl (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Gegensatz zu der Auffassung, die im Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses zum Ausdruck kommt, möchte ich Sie bitten, den Einwendungen des Senats Rechnung zu tragen, und zwar aus den grundsätzlichen Erwägungen heraus, die bereits bei der Beschlußfassung über die Änderung des Senatsgesetzes von der SPD-Fraktion dargelegt wurden. Die Bedenken, die der Bayerische Senat als eine von den politischen Parteien unabhängige gesetzgebende Körperschaft geltend gemacht hat, liegen in der gleichen Richtung wie die Bedenken, die die SPD geäußert hat. Im Gutachten des Bayerischen Senats wird ausdrücklich festgestellt, daß im verfassungsrechtlichen Blickfeld der Artikel 34 und 35 der bayerischen Verfassung als Körperschaften im Sinne der Ziffer 4 des Artikels 35 nur **Gewerkschaften** gemeint sein können. Der Berufsstand der Arbeitnehmer im allgemeinen — der hier insofern eine Rolle spielen sollte, als im Rechts- und Verfassungsausschuß gesagt wurde, unter Gewerkschaften verstehe man doch Arbeitnehmer —, ist in Artikel 35 der bayerischen Verfassung nicht genannt. Der Artikel 35 spricht ausdrücklich von Gewerkschaften. Auch der Berufsstand der **Beamten** oder die Vertretung der Beamtenschaft durch die Organisationen der Beamtenschaft ist im Artikel 35 nicht genannt.

Die zweite Feststellung, die der Bayerische Senat in seiner Stellungnahme getroffen hat, geht dahin, daß der Beamtenbund oder der Bund bayerischer Beamtenverbände keine Gewerkschaft ist. Das Gutachten des Senats verweist ausdrücklich auf ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin. Dieses Urteil datiert vom 25. März 1952 und sagt wörtlich, daß der Deutsche Beamtenbund keine Gewerkschaft ist, da der Wille zum Streik für den Begriff „Gewerkschaft“ notwendig ist und wirtschaftliche Vereinigungen von Berufsständen, die den Streik als äußerstes Mittel des Arbeitskampfes ablehnen, keine Gewerkschaften sind. Wirtschaftsfriedliche Vereinigungen, zu denen offenbar der Bund bayerischer Beamtenverbände und die bayerischen Beamtenverbände zählen, können — so heißt es in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin; es liegen gleiche Urteile auch anderer Landesarbeitsgerichte vor — auch keine Tarifverträge abschließen.

(Abg. Donsberger: Nach welchem Gesetz hat das Landesarbeitsgericht entschieden?)

— In der Begründung zu diesem Urteil wird gesagt, daß der Deutsche Beamtenbund eine berufsständische Organisation ist. Das wird auch von den Beamtenverbänden nicht bestritten. Es wird wahrscheinlich auch nicht bestritten — so wird ebenfalls in der Begründung festgestellt —, daß die berufsständischen Organisationen — in unserem Fall die Beamtenverbände —, statt der Betriebsräte Beamtenschaftsausschüsse wollen und daß sie statt auf das Mitbestimmungsrecht in der öffentlichen Verwaltung, im öffentlichen Dienst, ganz eindeutig darauf abzielen, den gewerkschaftlichen Einfluß zu verringern. Allerdings möchte ich sagen, wir verstehen unter Gewerkschaften nicht nur — wie von

(Weishäupl [SPD])

uns schon einmal zum Ausdruck gebracht wurde — den Deutschen Gewerkschaftsbund, sondern selbstverständlich alle Gewerkschaften, alle Organisationen, die die charakteristischen gewerkschaftlichen Eigenschaften besitzen. Und es sind drei Eigenschaften, die die Beamtenorganisationen nicht besitzen:

Erstens: Die Vereinigung muß es sich selbst zur Aufgabe gesetzt haben, die Arbeitsbedingungen durch **Tarifvertrag** zu regeln. Das ist die erste Bedingung, die der Bund der bayerischen Beamtenverbände nicht zu erfüllen vermag. Diese Bedingung ist aber charakteristisch und formt geradezu den Begriff „Gewerkschaften“.

Die zweite Voraussetzung: Der Verband muß das geltende **Tarif- und Schlichtungsrecht** als für sich verbindlich anerkennen. Auch diese Bedingung vermögen der Bund der bayerischen Beamtenverbände und die ihm angeschlossenen Verbände nicht zu erfüllen.

(Abg. Donsberger: Früher einmal!)

Die dritte Eigenschaft, die eine Gewerkschaft besitzen muß, die aber die Beamtenverbände nicht besitzen, ist die, daß der Verband, wie bereits gesagt, wenn es darauf ankommt, zum äußersten Mittel bereit sein muß, nämlich zum **Streik**.

(Lachen bei der CSU)

Ich unterstelle, daß die Beamtenverbände gegnerfrei sind. Auch dieser Punkt ist an sich von den Arbeitsgerichten und auch sonst in der Literatur sehr umstritten. Aber trotzdem: die drei Bedingungen, die ich eben aufgezählt habe, können die Beamtenverbände nicht erfüllen, und wollen sie auch nicht erfüllen.

(Sehr richtig! bei der SPD)

Darüber sind wir uns, Herr Kollege Donsberger, wahrscheinlich durchaus im klaren und auch einig.

(Abg. Dr. Eberhardt: Einseitig!)

Wir haben eine gewisse Parallele, um uns ein Urteil darüber bilden zu können, ob die Beamtenorganisationen Gewerkschaften sind oder ob sie, wenn man diesen Begriff ableiten will, zum mindesten Organisationen von Arbeitnehmern sind. Im Bayerischen Betriebsrätegesetz, das jetzt praktisch durch das Betriebsverfassungsgesetz überholt ist, wurde klar unterschieden zwischen Arbeitern, Angestellten und Beamten.

(Abg. Donsberger: Aber alle sind drin: „Arbeitnehmer“!)

Und deshalb, weil zwischen den Beamten einerseits und den Arbeitern und Angestellten andererseits ein wesentlicher Unterschied ist und damit auch ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen Organisationen, hat man im Bayerischen Betriebsrätegesetz in Abschnitt C eigene Bestimmungen für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, für die Berufsbeamten und für die Angestellten geschaffen, die bereits Beamteneigenschaft besitzen.

Vielleicht darf ich einmal vom rein nüchternen und sachlichen, nicht vom egoistischen Interessen-

standpunkt aus, der in der Frage des Gesetzes zur Abänderung des Senatsgesetzes doch eine gewisse Rolle gespielt hat, folgendes feststellen: Die Rechtsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten sind — auch darüber wird es wahrscheinlich keine Meinungsverschiedenheit geben — im Arbeitsrecht und in den Tarifverträgen geregelt. Im Gegensatz hierzu liegt es bei der Beamtenschaft so: Die Rechtsverhältnisse der Beamten stehen außerhalb des Arbeitsrechts und stehen auch außerhalb der tariflichen Vereinbarungen zwischen den Arbeitnehmerorganisationen und den Vereinigungen der Arbeitgeber. Ich möchte noch mehr behaupten. Auch der lebendige Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit fehlt im öffentlichen Dienst. Wenn auch die Begriffe Kapital und Arbeit in der neueren Zeit eine gewisse Annäherung erfahren haben, gibt es diesen Gegensatz heute noch. Aber im öffentlichen Dienst spielt er absolut keine Rolle.

(Zuruf von der BP)

Ich darf hier doch wohl feststellen, daß es die **Beamtenorganisationen** selbst nicht wünschen, als eine Kampfgemeinschaft

(Sehr gut! bei der SPD)

derjenigen betrachtet zu werden, die sie vertreten, nämlich der Berufsbeamten. Ich glaube auch die weitere Feststellung treffen zu können, daß es die Beamtenverbände ablehnen, mit dem Begriff Gewerkschaften irgendwie identifiziert zu werden.

(Sehr richtig! bei der SPD — Zuruf: Herr Kollege Donsberger war es besonders! — Abg. Strenkert: Warum dann Einheitsgewerkschaften? — Abg. Hagen Lorenz: Der Zwischenruf war deplaciert!)

Ich glaube, daß es die Beamtenverbände ablehnen, eine Verwechslung mit den Gewerkschaften, wenn man jetzt eine Verwässerung des Gewerkschaftsbegriffs zuläßt, überhaupt hinzunehmen.

(Abg. Donsberger: Die Verwässerung ist schon da!)

Denn auch hier ist der Unterschied zwischen Beamtenschaft mit ihrer Berufsvertretung und der Arbeitnehmerschaft mit ihrer Vertretung durch die Gewerkschaften sehr groß.

Es ist auch sehr interessant zu wissen, daß die Beamtenverbände nicht zu Unrecht — ich behaupte: mit Recht — den Begriff „Gewerkschaften“ und den Begriff „Arbeitnehmer“ nie verwenden und daß auch in ihren Satzungen dieser Begriff überhaupt nicht erscheint.

(Sehr gut! bei der SPD)

Ich habe die Satzung des Bundes der bayerischen Beamtenverbände hier. Ich habe mich bemüht, in den Paragraphen dieser Satzung auch nur einmal den Begriff „Arbeitnehmer“ zu finden. Er findet sich in dieser Satzung nicht. In der Satzung einer Organisation müßte doch die typische oder charakteristische Aufgabe dieser Organisation ihren Niederschlag finden.

(Zuruf des Abg. Donsberger)

(Weishäupl [SPD])

Für mich ist es ganz selbstverständlich, daß zum Beispiel in der Satzung des Bauernverbands der Name „Bauer“ immer wiederkehrt; denn diese Begriffe sind so eng miteinander verbunden, daß man sie nicht voneinander trennen kann. Deshalb glaube ich, können wir durchaus behaupten, daß die Beamtenverbände weder Gewerkschaften noch Vereinigungen von Arbeitnehmern sind.

(Abg. Bantele: Sie bringen uns den Beweis für unsere Auffassung! — Weitere Zurufe)

Dann kommt noch etwas hinzu. Die Verantwortung gegenüber den Beamten tragen nicht in erster Linie die Beamten und ihre Organisationen, sondern sie obliegt nach meiner bescheidenen Auffassung der gesetzgebenden Körperschaft und der Regierung;

(Zuruf des Abg. Bantele)

weil nämlich die Dienstverhältnisse der Beamten öffentlich-rechtlich geregelt sind; es handelt sich nicht um privatrechtliche Verhältnisse, wie sie in freier Vereinbarung zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern hergestellt werden. Deshalb ist es durchaus verständlich, daß in den Fragen der Anstellung, der Beförderung und des Urlaubs oder der Entlassung praktisch die Wirkung eines solchen Berufsverbands gar nicht zum Ausdruck kommen kann, weil es sich um eine ausschließliche Aufgabe einer Behörde

(Abg. Kiene: Sehr gut!)

handelt. Es handelt sich im Gegensatz zum privatrechtlichen Vertrag um **Verwaltungsmaßnahmen**.

Es kommt noch ein Unterschied hinzu. Wenn ein Arbeiter oder ein Angestellter, dessen Interessen durch die Gewerkschaften vertreten werden, mit dem Arbeitgeber nicht fertig wird oder der Arbeitgeber als Dienstherr nicht mit dem Arbeitnehmer, dann kann daraus ein Streit entstehen, der vor einem Arbeitsgericht auszutragen ist. Der Beamte aber hat keine Möglichkeit, das ordentliche Gericht oder ein Sondergericht — in diesem Falle: das Arbeitsgericht — anzurufen, wenn die Behörde einen Verwaltungsakt setzt. Ich glaube, auch diese Überlegung hat ihre Richtigkeit.

(Abg. Bantele: Verwaltungsgericht!)

— Herr Kollege Bantele, die Verwaltungsgerichte haben eine ganz andere Funktion als die Arbeitsgerichte und die ordentlichen Gerichte. Ich bin als Laie jetzt nicht in der Lage, Herr Kollege Bantele, genau zu definieren, worin dieser Unterschied liegt. Mein Fingerspitzengefühl sagt mir aber, daß zwischen einem Verwaltungsgericht und einem Arbeitsgericht ein gewisser Unterschied besteht. Ich möchte aber, um den Unterschied zwischen dem Arbeitnehmer und dem Angehörigen des öffentlichen Dienstes, insbesondere dem Berufsbeamten, noch klarer herauszustellen, sagen, daß der öffentliche Dienst in die demokratisch-parlamentarische Staatsverfassung eingebaut ist, daß also alles, was die Beamenschaft berührt, zum Gegenstand gesetzgeberischer Beratungen gemacht werden muß, während Schwierigkeiten in Fragen der arbeits-

rechtlichen Verhältnisse beim Arbeiter und beim Angestellten in erster Linie der freien Vereinbarung und der freien Absprache zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden unterliegen. Das Tarif- und Schlichtungsrecht ist meines Wissens nicht für die Beamten verbindlich, es ist aber für die Gewerkschaften und für die Verbände der Arbeitgeber verbindlich.

Es kommt noch etwas hinzu: Das Mittel, das zum Beispiel der Arbeitgeber gegen einen Streik hat, nämlich die Aussperrung, hat die Behörde und haben die Organe, die die Behörden tragen, nicht. Ich möchte abschließend zum Ausdruck bringen, daß die Begriffe „Gewerkschaften“ und „Arbeitnehmer“ so eng miteinander verknüpft sind, daß sie nicht voneinander gelöst werden können. Sie gehören einfach zusammen, und niemand denkt daran, sie irgendwie auseinanderzureißen. Leider Gottes sprechen sich darüber die Protokolle der Verfassunggebenden Landesversammlung viel zu wenig aus. Heute täte es uns gut, den präzisen Willen der Verfassunggebenden Landesversammlung zu kennen. Da das aber nicht der Fall ist, kann man sehr wohl annehmen — und das haben auch die Herren Senatoren im Senat behauptet —, daß es sicherlich nicht der Wille der Verfassunggebenden Landesversammlung gewesen sein kann, die Beamten und ihre Verbände in den Begriff „Gewerkschaften“ des Artikels 35 Ziffer 4 der Bayerischen Verfassung einzubauen.

Ich möchte mich ganz entschieden dagegen verwahren, daß man den Begriff „Gewerkschaften“ verschiedenartig auslegt.

(Sehr richtig! bei der SPD)

Wenn man sich einmal, wie ich es gerade bei diesem Antrag getan habe, mit der Definition dieses Begriffes richtig befaßt, kommt man tatsächlich zu der Überzeugung, daß es nicht eine Auslegung des Begriffes „Gewerkschaften“ geben kann etwa in dem Sinne des Beamtenrechts oder im Sinne dieser oder jener Verfassung. Dieser Begriff ist so organisch durch die zu vertretenden arbeitsrechtlichen Belange in der Praxis herausgebildet worden, daß es darüber eigentlich keinen Streit mehr geben sollte. Ich möchte im Gegenteil behaupten, daß der Gewerkschaftsbegriff in der jüngsten Zeit nicht eine Ausweitung, sondern eine Verengerung erfahren hat, weil das Schlichtungsrecht von früher weggefallen und an die Stelle des Schlichtungsrechts von früher das Streikrecht von heute getreten ist.

Der Herr Senator Dr. Bornkessel, der nicht den Gewerkschaften angehört und dem man nicht etwa nachsagen könnte, er sei besonders gewerkschaftsfreundlich,

(Vereinzelt Lachen bei der CDU)

hat auch seiner Ansicht darüber Ausdruck verliehen, indem er sagte, es sei damals nicht beabsichtigt gewesen, die Vertretung der Berufsbeamten im Senat zu wissen. Er hat gesagt: Wenn die Organisation der Beamten Sitz und Stimme im Senat haben sollte, hätte man Ziffer 4 des Artikel 35 der Bayerischen Verfassung so formuliert: „4. aus

(Weishäupl [SPD])

11 Vertretern der Arbeiter, Angestellten und Beamten“. Man hätte sich nicht mit dem großen Begriff „Gewerkschaften“ als Arbeitnehmerorganisation begnügt.

(Abg. Bantele: Die Gewerkschaften waren damals allmächtig!)

— Herr Kollege Bantele, möglicherweise waren das damals die Zeitverhältnisse. Ich sage ihnen ganz offen, mir hätte es klüger geschienen, wenn die beteiligten Verbände und Gewerkschaften, also der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Deutsche Angestelltengewerkschaft und der Bund der Bayerischen Beamtenverbände sich zusammengefunden hätten, ehe dieser Antrag eingereicht worden wäre, und man gesucht hätte, eine Möglichkeit zu finden, auch die Beamtenorganisation im Senat vertreten sein zu lassen. Denn dieses Recht wird den Beamtenverbänden und den Beamten nicht abgesprochen. Nur wollen wir nicht haben, wie bereits wiederholt gesagt wurde, daß der Begriff „Gewerkschaften“ eben jetzt eine andere, und zwar gefährliche Auslegung erfährt. Es ist sehr interessant, wenn man sich einmal die Aufgabe macht, die uralten Protokolle über die Beratung des bayerischen **Betriebsrätegesetzes** hervorzuholen. Da ist mir folgendes aufgefallen: Diejenigen Herren Abgeordneten des alten Landtags, die heute in der zweiten Legislaturperiode hier sitzen und hinter diesem Antrag auf Änderung des Senatsgesetzes stehen, haben damals samt und sonders den Standpunkt vertreten,

(Abg. Haas: Sehr gut!)

den ich heute für die sozialdemokratische Fraktion zum Ausdruck bringe. Ausdrücklich ist damals davon gesprochen worden — — —

(Abg. Bezold: Quae mutatio rerum!)

— Der sehr geschätzte Herr Kollege Bezold erinnert sich lächelnd daran. —

(Abg. Bezold: Nein, ich erinnere mich nicht daran, aber es mag sein.)

— Es mag sein, und es ist auch damals ausdrücklich vom Kollegen Donsberger gesagt worden, daß die Beamtenschaft die Arbeitnehmereigenschaft nicht besitzt. Der Kollege Donsberger hatte damals sogar vorgesehen, ein eigenes Vertretungsgesetz für die Beamten einzubringen, damit im Betriebsrätegesetz die Arbeiter, Angestellten und Beamten nicht in einen Topf geworfen werden.

(Zuruf des Abg. Donsberger. — Hört, hört!)

Aber damals schrieb man das Jahr 1948, heute schreiben wir das Jahr 1953.

(Abg. Donsberger: Und die Verfassung ist 1945 gemacht worden!)

Immerhin 5 Jahre Unterschied und in dieser Zeit können sich sehr wohl die Meinungen anders bilden. Das gebe ich durchaus zu. Damals hat Herr Kollege Donsberger nicht daran gedacht, als Abgeordneter nicht nur die Interessen des Volkes insgesamt, sondern auch die Interessen des Be-

amtenverbandes zu vertreten, was er heute, zu gegeben, sehr vorbildlich tut. Damals stand also das Recht der Vertretung der Beamtenschaft vermutlich beim Herrn Abgeordneten Donsberger nicht so stark im Vordergrund wie im Jahre 1953. Man wird ihm das nicht übel nehmen. Ich habe mir einmal berichten lassen, daß der Herr Abgeordnete Donsberger an der Bildung der Einheitsgewerkschaft in Bayern maßgeblich beteiligt war. Ob das zutrifft oder nicht, darüber mag er selbst Auskunft geben.

(Abg. Haas: Das trifft sehr gut zu.)

Vielleicht gestattet der Herr Präsident aus dem Protokoll des damaligen Unterausschusses des sozialpolitischen Ausschusses, der sich mit dem bayerischen Betriebsrätegesetz befaßt hat, folgende Sätze zu zitieren, die sich hundertprozentig mit der Überlegung decken, die ich hier für die Fraktion der SPD zum Ausdruck gebracht hatte. Der Herr Staatsminister Dr. Schlögl hat in der 2. Sitzung vom 15. April 1948 wörtlich gesagt: „Wenn man den Beamten als Arbeitnehmer in das Betriebsrätegesetz hineinnehme, unterstelle man ihn begrifflich dem Arbeitsrecht. Das widerspreche dem Begriff des Beamtendienstverhältnisses.“ Der Herr Minister Schlögl machte also sehr wohl die **Unterscheidung zwischen Arbeits- und Dienstverhältnis**. Der Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann — damals Ministerialdirigent — sagte folgendes: „Der Beamte steht nach dem Beamtengesetz in einem besonderen Treueverhältnis zu seinem Dienstherrn. Wenn man als Leitsatz nehmen wollte: ‚Arbeitnehmer sind Arbeiter, Angestellte und Beamte‘, so müßte man in den folgenden Bestimmungen diesen Leitsatz dauernd durchbrechen; das würde zu unerwünschten Komplikationen Anlaß geben.“ — Der damalige Ministerialdirektor Dr. Oechsle — jetzt Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge — hat wörtlich gesagt: „Eng ist der Begriff des Arbeitnehmers; er umfaßt nur Arbeiter und Angestellte.“ — Und der Herr Oberregierungsrat Dr. Bachl hat damals betont, daß die Unterschiede zwischen den Beamten einerseits und den Angestellten und Arbeitern andererseits sehr erheblich seien.

Meine Feststellung ist also die, daß sich beim Großteil der Mitglieder des Bayerischen Landtags, die damals den Beratungen beiwohnen konnten, inzwischen ein Wandel vollzogen hat, der aber meines Erachtens nicht sehr sachlich fundiert ist,

(Abg. Donsberger: Kein Wandel!)

sondern vielleicht doch — ich drücke mich vorsichtig aus — von politischen Erwägungen ausgeht, die — auf einen Nenner gebracht — sagen: Der Einfluß der Gewerkschaften — und leider Gottes versteht man darunter immer wieder den Deutschen Gewerkschaftsbund; wer verbietet denn die Gründung anderer Gewerkschaften als Arbeitnehmerorganisationen? — — Ich verstehe es als selbstverständlich, daß auch sie im Senat saßen und Stimme hätten, wenn sie eben die gewerkschaftlichen Eigenschaften besäßen.

Noch etwas zu allerletzt: Ich glaube, die Gesetzesänderung, die dem Senat zu Bedenken An-

(Weishäupl [SPD])

laß gegeben hat, führt zu einer Situation, die wir alle nicht haben wollen; denn der Herr Kollege Donsberger hat als Initiator dieses Gesetzesantrags selbstverständlich jetzt auch andere Organisationen auf den Plan gerufen. Ich glaube, der Landtag wird es sehr schwer haben, bezüglich anderer Organisationen vielleicht noch den Ausweg zu finden, den man jetzt zu finden glaubt. Jedenfalls wehren wir uns dagegen, daß die Begriffe „Gewerkschaften“ und „Arbeitnehmer“ verwässert werden. Selbstverständlich haben wir nichts dagegen, wenn die Beamtenschaft und ihre Organisationen vertreten sind. Aber es sei noch einmal zum Ausdruck gebracht: Hierfür wünschen wir uns einen anderen Weg als die Abänderung des Senatsgesetzes zu ungunsten der echten Organisationen der Arbeitnehmer, die man einfach nur unter dem Begriff „Gewerkschaften“ kennt.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort erhält als nächster Redner der Herr Abgeordnete Strenkert.

Strenkert (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus, meine Damen und Herren! Daß die Änderung des Gesetzes über die Zusammensetzung des Senats heute noch einmal eine Debatte auslösen wird, ist eigentlich etwas überraschend, ganz besonders, daß diese Debatte durch die Stellungnahme des Senats selber ausgelöst wird. Als die Verfassung für den Freistaat Bayern am 2. Dezember 1946 in Kraft trat, die in den Artikeln 34 und 35 die Zwecksetzung und die Zusammensetzung des Senats festlegt, waren sich die Väter dieser Verfassung über die Besetzung wohl im klaren.

Mir scheint aber, daß der Begriff, wer von den Gewerkschaften im Senat vertreten sein soll, zu stark nach der rechtlichen Seite oder nach der Seite der Merkmale einer Gewerkschaft überspitzt wird. Der Hauptgegenstand, der bisher zur Debatte stand, war zum Beispiel die Frage, ob die Gewerkschaften oder der Beamtenbund und was sich Gewerkschaft nennt, das Streikrecht haben; das Streikrecht sei die Voraussetzung dafür, daß eine solche Organisation oder Körperschaft auch im Senat vertreten sein dürfe. Der Artikel 34 der Verfassung besagt:

Der Senat ist die Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gemeindlichen Körperschaften des Landes.

Der Gesetzgeber hat meines Erachtens mit „sozialen Körperschaften“ in erster Linie solche Vereinigungen gemeint, die sich mit sozialen Fragen, mit Fragen der Arbeitnehmerschaft befassen. Es wäre wohl an der Zeit, auch einmal nach einer anderen Richtung zu untersuchen, ob nicht eine Änderung des Art. 35 Ziffer 4 ebenfalls noch notwendig wäre. In Bayern gab es 1946 auf Grund der damaligen Verhältnisse als wirtschaftliche Interessenvertretung für die Arbeitnehmer nur den Bayerischen Gewerkschaftsbund als Einheitsorganisation. Ich glaube nicht, daß man es, wenn neben dem jetzt bestehenden Deutschen Gewerkschaftsbund keine

Beamtenorganisationen entstanden wären, mit der Begründung, wie sie von seiten der Kollegen der SPD gebracht wird, ablehnen würde, daß die Beamten oder ihre Organisationen im Senat vertreten sein sollten. Man sollte diese Merkmale, diesen Unterschied zwischen Arbeitnehmern, Arbeitern und Angestellten oder Beamten gar nicht so herausheben. Die Väter der Verfassung wollten doch, daß im Senat vom Sozialen her gesehen alle Körperschaften, die sich mit sozialen Fragen befassen, ihre Vertreter haben.

Nun ist die Frage zu erheben, ob man nicht dann, wenn man dem Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesverband Bayern, allein die 11 Vertreter zugesteht, am Willen und Sinn des Artikels 34 der bayerischen Verfassung wesentlich vorbeigeht. Seit 1946 hat sich auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer Verschiedenes geändert. Man muß sich fragen, ob es, wenn der DGB heute die 11 Vertreter im Senat allein stellen würde, nicht geradezu bedeuten würde, daß man auf diesem Umweg der SPD 11 Vertreter im Senat zugesteht. Ich erinnere an die Auseinandersetzungen, die in den letzten Monaten gerade in der gewerkschaftlichen Frage stattgefunden haben, und ich erinnere an zwei Gesichtspunkte, die meines Erachtens wichtig sind, nämlich ob der DGB allein den Anspruch hat, die 11 Senatssitze für sich zu behaupten.

(Abg. Hagen Lorenz: Behaupten wir ja gar nicht!)

— Aber die Debatte geht immer auf dieses Ziel hinaus.

Wir haben die Sozialwahlen hinter uns. Bei den Wahlen der Selbstverwaltungsorgane in der Angestelltenversicherung hat der DGB 18 Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten, die DAG 52 Prozent und die beiden christlichen Angestelltenorganisationen, der DHV und der VWA, haben zusammen ebenfalls 30 Prozent der Stimmen erhalten. Daraus geht hervor, daß von 1946 bis heute eine Verlagerung der Interessen der Arbeitnehmer vor sich gegangen ist.

Ich darf auch daran erinnern, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß in der Zwischenzeit die Bundestagswahl gewesen ist. Bei der Bundestagswahl haben doch — man kann das ruhig sagen — Hunderttausende von DGB-Mitgliedern die Parole des DGB nicht befolgt, sondern eine andere Wahl zum Bundestag getroffen.

(Zurufe von der SPD)

— Das ist sehr wichtig.

Infolgedessen ergibt sich die Frage, ob nach Artikel 35 Ziffer 4 neben den Gewerkschaften nicht auch andere Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung einen Sitz im Senat zu beanspruchen hätten.

(Zuruf von der SPD)

— Wer das sind? Ich erinnere an die katholische Arbeiterbewegung, an die christlichen Berufs- und Standesorganisationen, die bei den Wahlen zur

(Strenkert [CSU])

Sozialversicherung auch eigene Vorschläge einreichen können.

(Zuruf von der SPD: Das sind die Gewerkschaften)

— Der Senat wollte damals nicht nur die Gewerkschaften, wenn er gewußt hätte, wie es 1952 oder 1953 aussieht. Damals bestand auf diesem Gebiet nichts anderes als der damalige Bayerische Gewerkschaftsbund. Wenn die Verhältnisse so gewesen wären wie heute, dann wäre jedenfalls die Formulierung anders geworden.

(Abg. Drechsel: Dann hätte es überhaupt keinen Senat gegeben!)

Der Senat wäre wirklich ein Spiegelbild der sozialen Körperschaften des Landes geworden, nicht nur einer Gewerkschaft, sondern aller, die hierfür ebenfalls in Frage kommen.

Von diesem Standpunkt aus, meine Damen und Herren, glaube ich, ist es wohl berechtigt, daß man den Einwendungen des Senats nicht stattgibt und das vom Hause bereits beschlossene Abänderungsgesetz so läßt, wie es ist.

(Vereinzelter Beifall bei der CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner erhält das Wort der Herr Abgeordnete Donsberger.

Donsberger (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Daß die Frage des Abänderungsgesetzes eine nochmalige Debatte auslösen würde, darüber war ich mir vollkommen klar. Der Herr Kollege Weishäupl hat aber in der heutigen Plenarsitzung nichts anderes dargelegt als das, was er schon im Rechts- und Verfassungsausschuß gesagt hat.

Nun ist die Entwicklung der Behandlung dieses Abänderungsgesetzesentwurfs sehr interessant. Im Rechts- und Verfassungsausschuß des Bayerischen Landtags hat sich die Mehrheit der Abgeordneten für die Änderung des Senatsgesetzes ausgesprochen. Die Plenarsitzung des Landtags hat der Auffassung des Rechts- und Verfassungsausschusses beigeprägt und mit großer Mehrheit die Abänderung des § 4 des Senatsgesetzes beschlossen.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß des Senats hat nach eingehender Überprüfung des Abänderungsgesetzes zum Senatsgesetz dieses Abänderungsgesetz nicht als verfassungswidrig erklärt und sich auf den Standpunkt gestellt, daß gegen das Abänderungsgesetz keine Einwendungen erhoben werden sollen, und zwar mit 4 gegen 2 Stimmen. In der Plenarsitzung des Senats haben dann 32 Senatoren dafür gestimmt, daß das Abänderungsgesetz zum Senatsgesetz verfassungswidrig sei und demgemäß gegen dieses Abänderungsgesetz Einwendungen zu erheben sind. Der Rechts- und Verfassungsausschuß des Bayerischen Landtags hat dieser Auffassung widersprochen und beschlossen, die Einwendungen des Senats abzulehnen.

Worauf gründet sich nun der Beschluß des Senats? Die 32 Senatoren gingen von dem Standpunkt

aus, daß „Gewerkschaften“ ein fest umrissener Begriff ist und daß an diesem fest umrissenen Begriff nichts gedeutelt und nichts geändert werden sollte. Man sollte also andere Meinungen über die Frage, was man unter Gewerkschaften zu verstehen hat, in einem Gesetz nicht zulassen. Die 32 Senatoren sind dabei der Auffassung gefolgt, die die Vertreter der Gewerkschaften im Senat gegen das Änderungsgesetz vorgetragen haben. Was die Gewerkschaftsvertreter im Senat gegen das Änderungsgesetz vorgebracht haben, hat im großen ganzen Herr Kollege Weishäupl heute wiederholt.

Wie stehen nun die Dinge? Man muß bei der Beurteilung der Frage, welchen Personenkreis das Wort „Gewerkschaften“ umschließt, von den Auffassungen ausgehen, die seinerzeit die Abgeordneten gehabt haben, die die Bestimmungen der **Verfassung** ausgearbeitet und letztlich dem bayerischen Volk als Verfassung zur Entscheidung vorgelegt haben. Aus den Protokollen über die Entstehung der bayerischen Verfassung geht aber zweifelsfrei hervor, daß man mit dem Begriff „Gewerkschaften“ die Zusammenfassung der Arbeiter, der Angestellten und der Beamten gemeint hat; denn der Abgeordnete Schlögl hat, als der Artikel 35 erörtert wurde, nach dem Protokoll des Verfassungsausschusses der Bayerischen Verfassungsgebenden Landesversammlung vom 26. August 1948 ausgeführt:

Man kann in einer Durchführungsbestimmung vorsehen, daß bei Neubildung anderer Körperschaften auch diese auf Grund ihrer Mitgliedschaft tatsächlich teilnehmen können. Das muß selbstverständlich so sein, weil wir alle zusammen Demokraten sind. Wenn

— jetzt kommt der entscheidende Satz! —

sich zum Beispiel bei der Arbeitnehmerschaft neue Gesichtspunkte ergeben würden, müßten auch hier deren Vertreter berücksichtigt werden.

Der Abgeordnete Schlögl konnte das nur ausführen, wenn unter „Gewerkschaften“ die Arbeitnehmerschaft zu verstehen ist. Es ist aus den damaligen Zeitläuften heraus unbestritten, daß unter Arbeitnehmerschaft die Arbeiter, Angestellten und Beamten zu verstehen waren.

(Abg. Weishäupl: Lesen, Sie doch den Artikel 175 der bayerischen Verfassung!)

— Das ist etwas ganz anderes! Wenn die Argumentation des Kollegen Weishäupl richtig wäre, dann hätte man bei der Schaffung des bayerischen Beamtengesetzes, das am 28. Oktober 1946 veröffentlicht worden ist, also zu einem Zeitpunkt entstanden ist, als auch die bayerische Verfassung inhaltlich bearbeitet wurde, niemals in diesem bayerischen Beamtengesetz den Begriff „Gewerkschaften“ verwenden dürfen.

(Abg. Weishäupl: Das war ein Fehler!)

— Ja, das war ein Fehler!

(Heiterkeit)

Art. 40 Abs. 3 des bayerischen Beamtengesetzes heißt:

(Donsberger [CSU])

(3) Unter den Mitgliedern des Landespersonalamts sollen sich in der Regel befinden: Ein Richter, je ein Beamter der inneren und Finanzverwaltung, ein Hochschullehrer,

— und jetzt hören Sie! —

ein Vertreter der Beamtengewerkschaften, der von diesen vorgeschlagen wird, und zwei unabhängige Persönlichkeiten, die nicht Beamte sind.

Wenn nun die Argumentation, Herr Kollege Weishäupl, die Sie vorgetragen haben,

(Zuruf des Abg. Weishäupl)

richtig wäre, dann dürften Beamte als Vertreter im Landespersonalamt überhaupt nicht fungieren, obwohl im Landespersonalamt ausschließlich über Beamtenfragen entschieden wird; denn es könnte, wenn man unter dem Begriff „Beamtengewerkschaften“ nur Arbeiter und Angestellte verstehen würde, gar nicht möglich sein, daß ein Beamter in dieser Institution überhaupt vertreten ist; es dürfte dann aber auch nicht „Beamtengewerkschaften“ heißen.

(Abg. Weishäupl: Herr Kollege Donsberger! Der Begriff „Beamter“ ist in Art. 94 ff. definiert und der der Arbeitnehmer in Art. 175 der bayerischen Verfassung!)

— Nun gebe ich dem Kollegen Weishäupl ohne weiteres recht: Es hat sich in der Literatur und Rechtsprechung der Begriff „Gewerkschaften“ herausgebildet. Es sind verschiedene Merkmale erforderlich, wenn sich eine Organisation im arbeitsrechtlichen Sinne Gewerkschaft nennen und tariffähig sein will. An Merkmalen, die eine Organisation tariffähig, also zur Gewerkschaft machen, und zwar im Sinne des § 2 des Tarifvertragsgesetzes, gibt es nicht nur drei, sondern da gibt es eine ganze Anzahl.

(Abg. Weishäupl: Zehn und neuerdings drei!)

Genau so wenig wie das Wort „Berufsbeamter“ ein einheitlicher Begriff ist — denn Beamter im Sinne des Beamtenrechts ist etwas ganz anderes als Beamter im Sinne des Strafrechts —, genau so wenig gibt es einen einheitlichen Begriff „Gewerkschaften“. Es gibt einen einheitlichen Begriff „Gewerkschaften“ vom Standpunkt des Arbeitsrechts aus. Aber auch im bayerischen Beamtengesetz ist in Artikel 40 Absatz 3 von Beamtengewerkschaften die Rede. In § 94 des neu geschaffenen Bundesbeamtengesetzes heißt es: „Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.“ Der Berichterstatter hat zur Auslegung des § 94 des Bundesbeamtengesetzes ausdrücklich festgestellt, daß unter „Gewerkschaften“ nach § 94 des Bundesbeamtengesetzes nicht nur die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr zu verstehen ist, sondern auch der Deutsche Beamtenbund. Somit gibt es auch Gewerkschaften im Sinne des Beamtenrechts. Sie sehen also, wenn Sie die zwei Beamtengesetze, das

bayerische Beamtengesetz und das Bundesbeamtengesetz, hernehmen, daß es eine einheitliche Begriffsbestimmung „Gewerkschaften“ nicht gibt. Es gibt Gewerkschaften im Sinne des Arbeitsrechts, und es gibt Gewerkschaften im Sinne des Beamtenrechts. Gewerkschaften im Sinne des Beamtenrechts sind etwas ganz anderes als Gewerkschaften im Sinne des Arbeitsrechts. Daraus folgt, daß Artikel 35 der bayerischen Verfassung auch anders anzuwenden ist, zumal das bayerische Beamtengesetz zu einer Zeit entstanden ist, in der auch die bayerische Verfassung entstand. Daraus ergibt sich, daß Artikel 35 der bayerischen Verfassung ganz anders zu verstehen ist als so, wie es der Herr Kollege Weishäupl hier vorgetragen hat. Ich stehe auf dem Standpunkt, unter dem Begriff „Gewerkschaften“ im Sinne des Artikels 35 der bayerischen Verfassung ist die Arbeitnehmerschaft zu verstehen, und zwar Arbeiter, Angestellte und Berufsbeamte.

Organisationsmäßig hat sich seit dem Jahr 1946 eine wesentliche Veränderung ergeben. Infolgedessen erheben die Organisationen, die sich erst nach 1947 haben bilden dürfen,

(Abg. Dr. Baumgartner: Ja, dürfen!)

weil sie in der Zwischenzeit anerkanntermaßen in Bayern eine bestimmte Bedeutung als Beamtenorganisation erworben haben, einen Anspruch auf eine Vertretung im Senat. Daher ist das Wort „Gewerkschaften“ im Sinne des Artikels 35 der bayerischen Verfassung aus dem Sinn und aus der Auffassung des Entstehens der bayerischen Verfassung heraus auszulegen.

Ich bitte das Hohe Haus, der Auffassung des Rechts- und Verfassungsausschusses des Bayerischen Landtags beizutreten, also der Entscheidung des Senats zu widersprechen. Wenn vorgebracht wird, gegen die Entscheidung des Bayerischen Landtags werde eine Verfassungsklage beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Bayern, eingereicht werden, so können wir dem ruhig entgegensehen. Wir werden willens und bereit sein, die Auseinandersetzungen mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund auch vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof aufzunehmen.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Redner der Herr Abgeordnete Dr. Geislhöringer.

Dr. Geislhöringer (BP): Meine Damen und Herren!

(Abg. Haas: Vorsichtig sein! — Heiterkeit)

Meine drei Vorredner haben sich mit größter Gewissenhaftigkeit und Minutiosität bemüht, die juristischen Begriffe zu verunklaren. Das ist ihr gutes Recht; ich möchte darüber nicht in Wettstreit treten, weil ich, wie Sie wissen, berufsmäßiger Jurist bin und als solcher bekanntlich den Laien mit dem gesunden Menschenverstand gegenüber nicht aufkommen kann. Ich bin auch nicht etwa Vertreter der Beamten oder irgendeiner Beamten-

(Dr. Geiselhöringer [BP])

organisation noch von ihnen irgendwie beauftragt oder beeinflußt,

(Abg. Hagen Lorenz: Erst recht kein Freund der Gewerkschaften!)

— darauf komme ich noch zu sprechen, Herr Kollege; greifen Sie mir nicht vor —, wenn ich auch vor 40 Jahren einige Jahre Beamter war. Aber damals waren die Verhältnisse noch ein bißchen anders. Es würde vielleicht einem anderen als mir, der nun eine besondere Stellung gegenüber den Gewerkschaften und ihren Funktionären, will ich einmal sagen, auf Grund jahrzehntelanger Erfahrung einnimmt, auffallen, mit welchem Eifer und mit welcher Vehemenz und Hartnäckigkeit ausgerechnet die Vertreter der linken Seite hier das Wort ergreifen und ihren Standpunkt für den allein richtigen, alleinseligmachenden halten. Nun, es war in einem gewissen Sinn ganz interessant, nach dem Kollegen Weishäupl den Kollegen Strenkert zu hören, der auch Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist; ich weiß nicht, seit wann, ich weiß nicht, ob recht gern oder ungern.

(Heiterkeit)

Denn darüber kann man sich gerade nach den Erfahrungen der letzten Monate seine eigenen Gedanken machen.

(Abg. Weishäupl: Sogar einer der Guten!)

— Meinetwegen; ich habe nichts dagegen.

Ich möchte auch von vornherein jede Mißdeutung ablehnen. Ich bin gewiß gerade nach meiner Herkunft und meiner Entwicklung kein Gegner der Arbeiterschaft und erkenne das Recht der Arbeiterschaft, sich in ihren wirtschaftlichen Belangen zu organisieren, durchaus an. Ich halte es für durchaus berechtigt, wenn ich auch nicht mit den Methoden der Gewerkschaften einverstanden bin, die sich in der letzten Zeit gerade bei uns in Augsburg durch ganz besondere Terrorakte im Streik der Heizungsmonteur wieder rühmlich ausgezeichnet haben. Aber darauf will ich jetzt nicht eingehen.

Ich bin weiter der Ansicht — und das ist Ihnen von der linken Seite dieses Hauses ja auch bekannt —, die SPD und die Gewerkschaften sind im Laufe der letzten Jahre ein so ziemlich identischer Begriff geworden.

Man wird mir den Einwand bringen, den ich schon kenne: Die christlichen Gewerkschaften und die anderen Gewerkschaften sind jetzt in der Einheitsgewerkschaft unter einen Hut gebracht. Na ja, der Hut hat manchmal kleine Löcher. Manchmal zeigt sich, daß er doch nicht alles so ganz decken kann.

(Abg. Donsberger: Daß der Hut hoch geht!)

— Er geht manchmal auch hoch, auch denen, die außerhalb des Huts sind. Die christlichen Gewerkschaften sind zwar in der Einheitsgewerkschaft, aber daß sie sich darin nicht recht wohlfühlen, haben wohl die Erfahrungen der letzten Monate hinreichend bewiesen.

(Zuruf des Abg. Hagen Lorenz)

Die Gewerkschaften haben sich heute bemüht, mit viel Aufwand zu beweisen, daß sie die nach Artikel 35 der Verfassung einzig berechtigten Vertreter im Senat sind. Ich nehme ihnen das gar nicht übel; wenn sie ein Monopolrecht anstreben, ist das ihr gutes Recht. Die Frage ist nur, ob die anderen der gleichen Meinung sind und diesen Forderungen nachgeben. Ich sage mir immer, wenn ich das höre: Warum so kompliziert, wenn man es einfacher auch machen könnte?

Der Herr Kollege Strenkert hat, glaube ich, schon darauf hingewiesen: Wir sollten nicht von Artikel 35 Ziffer 4 ausgehen, sondern, um den Grundsatz zu kennen, nach dem der Artikel 35 Ziffer 4 auszulegen ist, von dem Artikel 34. Er hat mit Recht gesagt, was der Sinn des Senates ist. Der Senat soll die Vertretung auch der sozialen Körperschaften des Landes sein.

(Abg. Hagen Lorenz: Sehr richtig, der Senat! Nicht nur die Gruppe der Gewerkschaften!)

Im Senat sollen also die sozialen Körperschaften vertreten sein. Wenn ihr Standpunkt richtig wäre, wenn also die Beamtschaft durch den Beamtenbund nicht vertreten werden könnte, wäre sie die einzige Schicht der erwerbstätigen Bevölkerung, die keine Vertretung hätte.

(Zuruf des Abg. Weishäupl)

Denn wenn sie die Ziffern 1 bis 10 des Artikels 35 durchsehen, finden Sie alle vertreten mit Ausnahme der Beamten. Damit Sie das erreichen können, konstruieren Sie den Gedanken, Gewerkschaften seien nur die Organisationen der Arbeitnehmer, das heißt der Arbeiter und Angestellten. Der Begriff „Arbeitnehmer“ ist aber eigentlich nirgends genau festgelegt.

(Abg. Weishäupl: Doch, in der bayerischen Verfassung!)

— In der steht manches, was noch einer Auslegung bedürfte. Daß solche Auslegungen notwendig sind, beweist gerade der Streit über die Auslegung der Ziffer 4 des Artikels 35.

Es steht doch fest, daß die Beamtschaft genauso ein Recht auf wirtschaftliche Vertretung hat wie die Arbeiterschaft und die Angestelltenschaft.

(Abg. Weishäupl: Stimmt!)

Und dieses Recht wollen Sie ihr streitig machen! Daß sich seit 1946 manches geändert hat, werden Sie wohl zugeben. Daß sich auch im Laufe der nächsten Jahre und Jahrzehnte noch manches ändern wird, besonders, wie wir hoffen, gegenüber dem Monopolstreben der „roten“ Gewerkschaften — muß ich schon sagen —,

(Oh! bei der SPD — Abg. Pittroff: das sind aber alte Begriffe, Sie müssen etwas Neues bringen!)

dürfte im Interesse des Gemeinwohls unseres gesamten Landes und unserer gesamten Bevölkerung liegen. Also juristisch können Sie nichts sagen.

Eines steht fest: Sie unterscheiden jetzt zwischen den Beamten der Eisenbahn und der Post, die in der ÖTV organisiert sind und den anderen. Da

(Dr. Geislhöringer [BP])

sagen Sie natürlich, das sind zwei Paar Stiefel, das ist etwas anderes. Denn die ÖTV ist Mitglied des DGB. Da hat dann die Beamtenschaft ein Recht auf Vertretung. Da liegt doch der Verdacht nahe,

(Zuruf des Abg. Hagen Lorenz)

daß man Ihre ablehnende Haltung eigentlich einem anderen Gedanken zuzuschreiben hat. Es ist sehr verdächtig, wenn Sie auf diese Weise die Beamtenschaft nicht zur Vertretung im Senat zulassen wollen. Was ist denn eigentlich dieser weitere Gedanke? Das, was man leider in manchen Betrieben einfacher macht. Da macht man es mit Zwang und Terror. Da wird in einem Betrieb gesagt: Wenn einer nicht gewerkschaftlich organisiert ist, arbeiten wir nicht mit ihm. So weit können Sie nicht gehen. Aber sie werden es vielleicht einmal auf diesem Weg erreichen, wenn Sie sagen: Ihr Beamten, wenn ihr eine Vertretung im Senat haben wollt, gibt es einen einzigen Weg; kommt zu uns, unsere Tore sind weit geöffnet. Aber wie dann die Beamtenschaft bei Ihnen organisiert wird, was daraus gemacht wird! Dann wehe uns! Dann wäre das ganze System der Beamtenschaft wahrscheinlich sehr bald unterhöhlt.

Diesem Monopolgedanken geben wir also nicht nach. Wir sind der Meinung, lassen wir es ganz einfach beim Artikel 34, wonach alle sozialen Körperschaften ein Recht auf Vertretung haben. Wenn in der Ziffer 4 von Artikel 35 von „Gewerkschaften“ die Rede ist, darf dieser Begriff nicht engherzig präzisiert werden, sondern ist im weitesten Sinne auszulegen, nämlich auch im Sinne der beruflichen Organisation einer gewissen wichtigen Schicht unserer Bevölkerung, der Beamten.

Ich erinnere daran, daß bei der Gründung der DAG auch bei Ihnen ein Streit entstanden ist, und erinnere mich sehr wohl daran, daß Sie dieser neuen Organisation von Anfang an aus dem einfachen Grund sehr wenig freundlich gegenüberstanden, weil Ihre Monopolrechte dadurch natürlich ein bißchen ins Wanken geraten sind. Mir machen Sie nichts vor. Ich bin seit mehr als 30 Jahren — seit 1918 — mit den Gewerkschaften zusammengekommen und habe mit ihnen zu tun gehabt. Ich kenne ihre Tendenzen.

(Abg. Hagen Lorenz: Wir kennen auch ihre Tendenzen!)

— Gott sei Dank! Ich habe nie ein Hehl daraus gemacht. Ich habe oft meine Meinung gesagt und habe damit nicht hinter dem Berg gehalten. Ich will Ihnen ganz offen sagen: Geben Sie den Kampf auf! Ich glaube kaum, daß Sie in diesem Haus einen Erfolg damit haben werden. Wir geben Ihrem Monopolstreben nicht nach. In Artikel 34 der bayerischen Verfassung ist das Recht der Beamtenschaft eindeutig gegeben. Ich möchte auf Einzelheiten nicht weiter eingehen; denn wenn man hier abschweift und vom Betriebsrätegesetz, vom Arbeitsgerichtsgesetz und weiß Gott welchen Gesetzen noch spricht, so sind das Dinge, die mit dieser Frage gar nichts zu tun haben. Ob die Be-

amten ein Streikrecht haben oder nicht, hat mit der Frage aber gar nichts zu tun.

Ich stehe auf dem Standpunkt, daß Sie mir das natürlich nicht zugeben werden: Es ist nicht das Wesentliche an den Gewerkschaften, daß sie ein Streikrecht haben.

(Zuruf von der SPD: Doch, doch!)

— Das ist ihr Recht! Das wird ihnen niemand nehmen. Aber es ist nicht das Wesentliche.

(Zuruf von der SPD: Doch, es ist sehr wesentlich!)

— Auch andere Organisationen, die das Streikrecht mit Recht nicht in Anspruch nehmen können, nämlich die Beamtenorganisationen, haben genau dieselben Rechte und Verpflichtungen und genau dasselbe Recht auf Geltung in der Öffentlichkeit wie die Arbeiter- und Angestelltenorganisationen.

Deshalb gleiches Recht auch für diese Berufsgruppe! Wir sträuben uns dagegen, daß Sie aus gewerkschaftsorganisatorischen, monopolistischen Gründen heraus dieser wichtigen Gruppe unter den Bevölkerungsschichten ihre Rechte streitig machen wollen.

(Beifall bei der BP und der CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Ospald.

Ospald (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Daß der Herr Kollege Dr. Geislhöringer diese günstige Gelegenheit nicht verpassen wird, habe ich eigentlich erwartet.

(Zuruf: Aber er soll noch überzeugt werden!)

Ich muß aber feststellen, er nimmt es zumindest nicht übel, daß die Gewerkschaften den fest umrissenen Begriff „Gewerkschaft“ verteidigen. Das ist immerhin ein Fortschritt. Ich glaube, mit der Zeit wird er sogar noch zu überzeugen sein.

(Heiterkeit bei der BP)

Herr Dr. Geislhöringer, Sie haben einige Fälle aus Augsburg angeschnitten und sprechen von Terror. Ich möchte sagen das klingt wie ein Märchen; denn auch der deutsche Gewerkschaftler hat viel zu viel Respekt vor Polizei und Gesetzen, als daß er zu solchen Mitteln greift.

(Widerspruch bei der BP und der CSU)

Ich erinnere an einige Kampfmethoden zum Beispiel der amerikanischen Gewerkschaften — in einem rein kapitalistischen Land also. Wenn diese Praktiken der amerikanischen Gewerkschaften einmal auf Deutschland übertragen würden, dann würden Sie sagen: Das ist ja Revolution, das ist Aufstand! Da drüben aber denkt sich niemand etwas dabei, und man sagt uns immer, daß die Amerikaner in Bezug auf Toleranz und Demokratie sehr weit gekommen sind. Das ist aber nicht der Grund, warum ich hier spreche.

Überrascht hat mich die Auffassung des Herrn Kollegen Strenkert.

(Abg. Strenkert: Das gebe ich zu!)

(Ospald [SPD])

— Herr Kollege Strenkert, bei Ihnen wohnen zwei Seelen in einer Brust. Ich weiß nicht, Sie sind doch Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbunds.

(Abg. Donsberger: Deswegen darf er doch eine andere Auffassung haben!)

Sie haben aber auch noch eine andere Funktion, und für die wollten Sie hier wahrscheinlich plädieren. Wir sollten uns aber darüber klar werden, daß es nicht gut ist, die Auseinandersetzungen etwa auf der Ebene des 6. September auszutragen. Ich kenne Sie so lange und bin ganz überrascht, daß Sie so eine Art Gleichschaltungsgefühl hier zum Ausdruck bringen möchten.

(Widerspruch)

Ja, bitte, ich habe es so verstanden! Ich habe verstanden: Was eine soziale Arbeitnehmerorganisation ist, das bestimmen jetzt wir. — Nicht wahr, so geht es natürlich auch nicht!

(Widerspruch des Abg. Strenkert)

— Schön, ich freue mich, wenn ich Sie falsch verstanden habe. Aber Artikel 35 spricht nun einmal klar und eindeutig von den Gewerkschaften, und was man darunter versteht, hat Herr Kollege Weishäupl hier ebenfalls sehr klar und deutlich nachgewiesen.

(Zuruf von der CSU: Nachweisen wollen!)

Der Bund Bayerischer Beamtenverbände ist nun einmal keine Gewerkschaft. Das steht auch nicht in seiner Satzung. Im übrigen, Herr Kollege Donsberger, sind die Beamten im Senat ja schon vertreten, zwar nicht als Repräsentanten des Bayerischen Beamtenbundes; sie sind aber vertreten. Außerdem ist die Wahrung der Interessen der Beamenschaft als solche in diesem Hause, wie ich glaube, bestimmt noch nie vernachlässigt worden. Lassen Sie mich einmal ein offenes Wort sagen! Aus den Kreisen der Industriearbeiterschaft und der Angestelltenschaft wird uns Abgeordneten sogar gesagt: Ja, ihr im Landtag, ihr habt wohl mehr oder minder nur Gesetze für die Beamtenschaft zu beschließen. Man muß dann den Leuten immer sagen, daß es sich dabei um die Abstellung von Mißständen und die Befriedigung des Nachholbedarfs handelt. Deshalb möchte ich hier zum Ausdruck bringen, daß die Interessenwahrung der Beamtenschaft erfolgt ist, und zwar, wie ich glaube, ziemlich einhellig in allen Fraktionen. Damit kann man also hier nicht operieren, Herr Kollege Donsberger! Sie werden uns natürlich genau so zugute halten müssen, daß die Interpretation des Begriffes „Gewerkschaften“ eben nach unserer Auffassung eindeutig in der Satzung und in der Organisationszusammengehörigkeit als solcher festgelegt ist.

(Abg. Donsberger: Arbeitsrechtlich ja!)

Sie haben verschiedene Argumente angeführt und versucht, dem Beamtenbund den in Artikel 35 der Verfassung aufgeführten Charakter zu verleihen. Den Begriff „Beamten-gewerkschaft“, den Sie für das Bayerische Landespersonalamt zitiert haben, gibt es natürlich. Ich möchte aber schon zum Aus-

druck bringen: Dann muß auch in der Satzung dieser Beamten-gewerkschaft ganz klar zum Ausdruck kommen, daß es sich um eine Gewerkschaft handelt. Ich erinnere an die Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, an die Deutsche Postgewerkschaft und einige andere mehr, die zweifellos Gewerkschaften sind und zu 90 Prozent aus Beamten bestehen, weil nun einmal in diesen Berufszweigen vorwiegend Beamte tätig sind.

(Abg. Donsberger: Haben diese ein Streikrecht?)

— Das brauchen sie nur in der Satzung zu haben, Herr Kollege Donsberger, dann werden Sie den Charakter der Beamten-gewerkschaft sofort bejahen müssen. Das ist also klar, das hat Herr Kollege Weishäupl nachgewiesen. Im übrigen bin ich der Auffassung, daß sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof mit der Interpretation wird befassen müssen. Ich glaube, man sollte deshalb alle anderen Erwägungen ausschalten. Es geht nicht darum, Herr Kollege Strenkert, aus diesen 11 Gewerkschaftssitzen 11 SPD-Sitze zu machen, wie Sie sich hier ausgedrückt haben. Die Gewerkschaftler sind, das haben Sie selbst gesagt, gar nicht alle Sozialdemokraten.

(Zuruf von der CSU)

— Am 6. September, haben Sie gesagt, sei es so gewesen. Ich wünschte, es wäre so; das sage ich Ihnen ganz offen. Aber es ist nicht so. Infolgedessen werden auch die Gewerkschaftsvertreter im Senat von ihren Organisationen vorgeschlagen ohne Rücksicht darauf, welcher parteipolitischen Richtung sie angehören; sie haben im Senat auch nur gewerkschaftliche Arbeitnehmerinteressen zu vertreten. Ich glaube deshalb, wir sollten den Einwendungen des Senats auf jeden Fall Rechnung tragen.

Präsident Dr. Hundhammer: Als weiterer Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Eberhardt gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Eberhardt (FDP): Herr Präsident, Hohes Haus! Ich hätte nicht geglaubt, daß die Ziffer 3 unserer Tagesordnung uns so lange beschäftigen würde. Alles, was heute gesagt worden ist, wurde eigentlich schon das letzte Mal gesagt, bevor der Senat zu dem Gesetz Stellung genommen hatte. Ich möchte aber hervorheben, daß alles, was der Herr Kollege Weishäupl so außerordentlich schön und tiefgründig ausgeführt hat, zwar sehr richtig ist, daß es aber nicht hierher gehört. Denn die Frage, auf die es einzig und allein ankommt, ist die: Wird der Artikel 35 Ziffer 4 seinem Wortlaut nach unter Zugrundeliegung eines angeblich vorhandenen, fest umrissenen Begriffes oder seinem Sinne nach ausgelegt? Auch eine Verfassung ist kein Wortwerk in dem Sinne, daß man an dem Wort kleben müßte, solange die Verfassung besteht, und daß jedesmal eine Verfassung geändert werden müßte, wenn der Inhalt der Verfassung sich der Entwicklung der Zeit entsprechend geändert hat; denn dann käme man über dauernde Verfassungsänderungen nicht hinaus. Und die Kautel, die wir gegen Verfassungsänderungen eingebaut haben, ist so himmelhoch,

(Dr. Eberhardt (FDP))

daß wir uns diese Verfassung gar nicht anders vorgestellt haben können, als daß sie sich der Zeit entsprechend auch ihrem Sinne nach weiterentwickelt.

Wenn wir das zugrundelegen, ist eines völlig klar: Die Ziffer 1 nennt die Land- und Forstwirtschaft, die Ziffer 2 die Industrie und den Handel, die Ziffer 3 das Handwerk, die Ziffer 4 die Gewerkschaften, die Ziffer 5 die freien Berufe, und nachher kommen alle möglichen öffentlichen Körperschaften und Genossenschaften. Bitte: Soll denn in diesem Katalog die Beamtenschaft einfach weggedacht gewesen sein? Das ist doch völlig ausgeschlossen, das wäre sinnlos. Ich bin überzeugt, daß der damalige Gesetzgeber ebenso nachzudenken in der Lage war, wie wir es heute sind. Wenn wir also der Verfassung überhaupt nur einen Sinn geben wollen und können, dann muß die Ziffer 4 der damaligen Auffassung entsprechend, daß es als Arbeitnehmerorganisation nur die Gewerkschaften gab, in dem Sinne ausgelegt werden, daß man „Arbeitnehmer“ als Oberbegriff gewollt hat, im Gegensatz zum „Arbeitgeber“, und daß dem Beamten als Arbeitnehmer auch der Staat als Arbeitgeber gegenübersteht.

(Abg. Weishäupl: Stimmt!)

Wenn wir auf die großen Grundsätze zurückgehen, auf die es hier ankommt, dann dürfte darüber kein Zweifel sein.

Aus den ganzen, sehr schönen Darlegungen des Herrn Kollegen Weishäupl hat mich nur der Hinweis auf das bayerische Betriebsverfassungsgesetz interessiert. Da hat sich nämlich der Gedanke, daß bei einer Auseinandersetzung zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber auch der Beamte in bestimmte allgemeine sozialrechtliche Gesichtspunkte mit hineinzunehmen sei, der Zeitentwicklung entsprechend ausgeprägt; ob mit Recht oder nicht, mag dahingestellt sein, aber für Bayern war das sehr interessant. Dieses Gesetz kann also der Herr Kollege Weishäupl nicht für, sondern nur gegen sich anführen; denn in ihm ist der Beamte ja ähnlichen rechtlichen Gesichtspunkten unterstellt worden wie im übrigen der Arbeitnehmer. Mehr will ich nicht sagen; der Worte sind genug gewechselt, und wir könnten jetzt endlich zur Abstimmung kommen.

(Abg. Junker: Bravo!)

Präsident Dr. Hundhammer: Das geht aber nicht gleich; es sind noch zwei Redner gemeldet. Ich möchte aber vorschlagen, die Rednerliste zu schließen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Als nächster Redner erhält das Wort der Herr Abgeordnete Pittroff.

Pittroff (SPD): Meine Damen und Herren! Auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Geislhöringer — ich suche ihn jetzt leider vergebens hier im Saal — ist unbedingt eine kurze Erwiderung notwendig. Der Herr Kollege Dr. Geislhöringer hat das Wort geprägt, es hätten sich hier Kollegen bemüht, ganz bestimmte Begriffe zu ver-

unklaren. Meiner Ansicht nach hat sich aber vor allem der Herr Kollege Dr. Geislhöringer bemüht, ganz bestimmte Tatbestände nicht klar sehen zu wollen; er hat mit Unterstellungen und Behauptungen gearbeitet und diese dann nicht einmal bewiesen, nämlich die grundfalsche Behauptung, die Gewerkschaften wollten den Beamten oder den Beamtenverbänden verwehren, im Senat Vertreter zu bekommen. Diese Behauptung hat der Herr Kollege Dr. Geislhöringer doch ganz klar aufgestellt.

Kein Mensch von unserer Fraktion, aber auch kein Vertreter der Gewerkschaften will den Beamtenverbänden irgendwie die Vertretung im Senat verwehren; die Beamten sollen in den Senat hineinkommen. Ich bin selbst Beamter und war über 10 Jahre lang, bis 1933, Vorsitzender einer Bezirksgruppe des Bayerischen Beamtenbundes. Eines hat Herr Kollege Dr. Geislhöringer nicht gesagt, nämlich warum man verlangt, daß die Beamtenorganisationen ausgerechnet nur über die 11 Vertreter, die nach der Verfassung den Gewerkschaften zugesprochen sind, ihre Vertreter in den Senat bringen sollen. Es gibt nämlich auch noch andere und leichtere Wege. Warum besinnen sich eigentlich die Beamtenorganisationen, die doch Juristen, erfahrene Beamte usw. haben, nicht auf einen gangbareren Weg, um in den Senat hineinzukommen? Der Zutritt wird ihnen nicht verwehrt; darum ist alle Polemik gegen die Gewerkschaften und gegen die SPD-Fraktion abwegig.

Noch ein weiterer Gesichtspunkt: In unserer Verfassung ist alles, was über die **Beamten** zu sagen ist, im 9. Abschnitt des Ersten Hauptteils, und das was über die **Arbeitnehmer** im herkömmlichen Sinn zu sagen ist — Herr Kollege Dr. Geislhöringer hat angedeutet, er wüßte gar nicht recht, was man in den Begriff „Arbeitnehmer“ hineinzunehmen hat; nun, ich glaube, wir wissen alle, was man unter einem Arbeitnehmer zu verstehen hat —, im Vierten Hauptteil, Wirtschaft und Arbeit, 4. Abschnitt, in den Artikeln 172 und den folgenden untergebracht. Mir klingt es noch deutlich in den Ohren, wie immer dann, wenn wir im Besoldungsausschuß des Bayerischen Landtags irgendwelche Verhandlungen haben, definiert wird, was ein Beamter ist oder wodurch ein Beamter charakterisiert wird. Man sagt dann immer sehr deutlich: Der Beamte steht in einem ganz besonderen Treueverhältnis zum Staat. Diesen Gesichtspunkt stellt man heraus, wenn man es braucht,

(Zuruf des Abgeordneten Donsberger)

— ja, Herr Kollege Donsberger, es ist gut, daß Sie diesen Einwand noch bringen —, man stellt das dann heraus und rückt Arbeitnehmer und Beamte sehr, sehr weit auseinander. Man will sie nicht einmal in Tuchfühlung kommen lassen, und darum möchte ich sagen: Weil man diesen Geist und diese Einstellung kennt, wäre es gar nicht gut, wenn man versuchen würde, von den Beamtenorganisationen einige Sitze bei den Gewerkschaften mit unterzubringen. Es wäre also besser, den Weg zu gehen, der für die Beamtenorganisationen angebracht ist, damit sie die berechtigte Vertretung im Senat auch erhalten.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile weiter das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (BP): Meine Damen und Herren! Hier hat der Gesetzgeber selbst einmal die gleiche Frage zu entscheiden, wie sie sonst der Richter zu entscheiden hat, nämlich ob ein von ihm geschaffenes Gesetz mit der Verfassung vereinbar ist. Nun heißt es in Artikel 35 unserer Verfassung, daß in den Senat Vertreter delegiert werden, unter anderem auch — da sind alle aufgezählt — Vertreter der Gewerkschaften. Hierzu möchte ich folgendes sagen: Man hat damals darunter nicht die konkret gebildete Gewerkschaft verstanden, sondern den weiteren Begriff. Das ist für mich schon deshalb ohne weiteres zweifelsfrei, weil es damals nur eine Gewerkschaft gegeben hat, so daß wir also den Gebrauch des Plurals, wenn wir die konkrete Gewerkschaft gewollt hätten, nicht verstehen könnten.

Es hat keinen Sinn, hier noch viel zu diskutieren, meine Damen und Herren. Ich bin der Auffassung, daß der Senat mit seiner Einwendung nicht recht hat, und wenn ein Zwiespalt zwischen verschiedenen Auffassungen besteht, kann nicht dadurch, daß man mit juristischen oder sonstigen Argumenten kommt, ein besseres Argument geliefert werden, als sie schon geliefert sind.

Wir müssen es schon auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ankommen lassen. Da eine solche nur erreichbar wird, wenn ein Gesetz verabschiedet ist, empfehle ich, dem Einwand des Senats nicht Rechnung zu tragen.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Donsberger.

Donsberger (CSU): Herr Präsident, ich stelle Antrag auf namentliche Abstimmung.

Präsident Dr. Hundhammer: Es ist Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt. Ich frage, wer diesen Antrag unterstützt. Nach der Geschäftsordnung sind 10 Stimmen notwendig. — Die Unterstützung genügt. Es findet namentliche Abstimmung statt.

Zur Abstimmung selbst bemerke ich folgendes: Wer den Einwendungen des Senats Rechnung tragen will, der muß in diesem Falle mit Nein, mit der roten Karte, stimmen; denn wir stimmen über den Ausschlußvorschlag ab. Der Ausschluß hat aber vorgeschlagen, den Einwendungen des Senats nicht Rechnung zu tragen. Wer dem Ausschlußvorschlag beitrifft und die Einwendungen des Senats ablehnen will, der nimmt die blaue Karte und stimmt mit Ja. Weiß: Ich enthalte mich.

Die Abstimmung beginnt. —

Das Alphabet wird wiederholt. —

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Beratungen werden zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses unterbrochen.

(Die Sitzung wird von 17 Uhr 30 Minuten bis 17 Uhr 35 Minuten unterbrochen.)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Beratungen sind wieder aufgenommen.

Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung ist folgendes: 174 Abgeordnete haben sich an der Abstimmung beteiligt. Davon haben mit Ja, also für die Annahme des Ausschlußvorschlags auf Ablehnung der Senatseinwendungen, 118 Abgeordnete, mit Nein 53 und mit „Ich enthalte mich“ 3 Abgeordnete gestimmt. Damit ist im Sinne des Ausschlußvorschlags beschlossen, die Senatseinwendungen abzulehnen.

Mit **Ja** stimmten die Abgeordneten Dr. Anker-müller, Bachmann Georg, Bachmann Wilhelm, Ban-tele, Baumeister, Dr. Baumgartner, Baur Leonhard, Dr. Becher, Behringer, Bezold, Bielmeier, Dr. Brü-cher, Donsberger, Dotzauer, Eberhard, Dr. Eber-hardt, Eder, Dr. Ehard, Eichelbrönner, Eisenmann, Elsen, Elzer, Engel, Ernst, Euerl, von Feury, Dr. Fischbacher, Dr. Fischer, von und zu Francken-stein, Frank, Freundl, Frühwald, Gärtner, Gaßner Alfons, Gaßner Wilhelm, Dr. Geislhöringer, Greib, Dr. Guthsmuths, Dr. Haas, Hadasch, Haisch, Hauß-leiter, Heigl, Helmerich, Hettrich, Dr. Heubl, Höl-lerer, Hofmann Engelbert, Dr. Hundhammer, Dr. Jüngling, Junker, Kaifer, Karl, Klotz, Knott, Köhler, Dr. Kolarczyk, Kotschenreuther, Kraus, Krehle, Kurz, Dr. Lacherbauer, Lang, Lanzinger, Lechner Hans, Lechner Josef, Dr. Lenz, Dr. Lippert, Luft, Lutz, Mack, Dr. Malluche, Meixner, Mergler, Michel, Mittich, Dr. Müller, Nagengast, Nerlinger, Ortloph, Peterlik, Pfeffer, Piechl, Dr. von Prittwitz und Gaffron, Puls, Rabenstein, Rammelsberger, Dr. Raß, Riediger, Roth, Saukel, Dr. Schedl, Dr. Schier, Schmidramsl, Dr. Schönecker, Schreiner, Dr. Schu-ber, Schuster, Dr. Schweiger, Seibert, Dr. Soenning, Stain, Stegerer, Sterzer, Strenkert, Dr. Strosche, Dr. Sturm, Thanbichler, Theilmann-Bidner, Ullrich, Dr. Weigel, Weinhuber, Weinkamm, Dr. Weiß, Wöl-fel, Wolf Hans, Dr. Wüllner, Zillibiller.

Mit **Nein** stimmten die Abgeordneten Baur An-ton, Beier, Bitom, Bittinger, Demeter, Dietl, Drechsel, Drexler, Förster, Gabert, Gareis, Götz, Gräßler, Günzl, Haas, Hagen Georg, Hagen Lorenz, Hille-brand, Högn, Dr. Hoegner, Dr. Huber, von Knoerin-gen, Kramer, Krüger, Kunath, Laumer, Lindig, Loos, Maag, Machnig, Müller, Narr, Ospald, Pieh-ler, Piper, Pittroff, Prandl, Ritter von Rudolph, Scherber, Sebald, Seifert, Dr. Seitz, Sichler, Sittig, Stock, Strobl, Thieme, Volkholz, Walch, Weishäupl, Wimmer, Dr. Zdralek, Zietsch.

Mit **Ich enthalte mich** stimmten die Abgeordneten Bauer Georg, Klammt, Simmel.

Ich rufe auf die Ziffer 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Bei-lage 4627).

(Präsident Dr. Hundhammer)

Ich erteile das Wort zur Berichterstattung über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 4732) dem Herrn Abgeordneten Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich am 20. Oktober mit dem Gesetzesvorschlag befaßt, den Sie auf Beilage 4627 finden und der eine Änderung des Gesetzes über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts bezweckt. Berichterstatter war ich, Mitberichtersteller der Herr Kollege Simmel.

Zunächst wurde festgestellt, daß am 1. Oktober 1953 drei Bundesgesetze in Kraft getreten sind, das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz und das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen. Diesen drei Bundesgesetzen muß nunmehr auch das Gesetz angepaßt werden, das die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts regelt.

Ein weiterer Zweck des Gesetzes auf Beilage 4627 ist, daß das Bayerische Oberste Landesgericht nur mit den Aufgaben befaßt werden soll, die ihm eigentlich zustehen, also in erster Linie mit der Beurteilung von Rechtsfragen; es soll weniger Tatsachen-, als vielmehr Rechtsinstanz werden. Soweit es sich um die Beurteilung rein tatbestandsmäßiger Fragen handelt, wird die Neufassung des § 4 Absatz 1 den Oberlandesgerichten eine weitergehende Zuständigkeit als bisher einräumen.

In der allgemeinen Aussprache hat Herr Ministerialrat Dr. Rösch vom Justizministerium im wesentlichen dieselben Gesichtspunkte vorgetragen.

Man kam dann zur Einzelberatung. Zu Artikel 1 Ziffer 1 des Gesetzentwurfs wurde gesagt, daß der neue § 4, dessen Änderung den Gegenstand dieser Ziffer 1 bildet, die künftige Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen regelt. Dabei sind unter Strafsachen im Sinne des ersten Satzes des Absatzes 1 auch die Ordnungswidrigkeiten zu verstehen. Der zweite Absatz des neu gefaßten § 4 legt die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte fest. Es ist durchaus richtig, die Oberlandesgerichte nicht nur über die Beschwerden gegen Beschlüsse nach dem achten und neunten Abschnitt des ersten Buches der Strafprozeßordnung entscheiden zu lassen, sondern auch über Beschwerden gegen Beschlüsse, die die Anordnung der Vorführung betreffen; auch insoweit handelt es sich im wesentlichen um Beschlüsse, deren Erwägungen vorwiegend auf tatsächlichem Gebiete liegen.

Durch Buchstabe b des Absatzes 2 wird die Entscheidung über die Beschwerden gegen die Beschlüsse, durch die die Eröffnung des Hauptverfahrens vom Gericht abgelehnt oder abweichend vom Antrag der Staatsanwaltschaft die Verweisung der Sache an ein Gericht niedriger Ordnung ausgesprochen worden ist, vom Obersten Landesgericht an die Oberlandesgerichte zurückübertra-

gen. Auch bei diesen Entscheidungen spielen Rechtsfragen im Gegensatz zu Tatfragen eine untergeordnete Rolle.

Die in den Buchstaben c und d des § 4 Abs. 1 in Artikel 1 Ziffer 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Änderungen gehen auf das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz und das neue Jugendgerichtsgesetz zurück. Die bedingte Entlassung hat man bisher in der jetzt vorgesehenen Form nicht gekannt. Soweit nach diesen Gesetzen die Entscheidung über Beschwerden, die im Zusammenhang mit der Strafaussetzung zur Bewährung, der bedingten Entlassung, sowie der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung ergeht, den Oberlandesgerichten zukommt, wäre nach der derzeitigen Fassung des Gesetzes Nr. 124 an deren Stelle das Oberste Landesgericht zuständig. Da aber auch hier in erster Linie Tatfragen, nicht Rechtsfragen zu entscheiden sind, ist es zweckmäßig, die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte festzulegen.

Die Änderungen in Buchstabe e, g und h in Absatz 2 des § 4 sind nur redaktioneller Natur. Dagegen soll durch die Änderung in Buchstabe f die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte über den Fall des § 181 des Gerichtsverfassungsgesetzes hinaus auf alle Fälle ausgedehnt werden, in denen im Strafverfahren auch eine Ordnungsstrafe festgesetzt werden kann. Diese Erweiterung ist sachlich angezeigt. Rechtsfragen spielen erfahrungsgemäß auch hier nur eine untergeordnete Rolle. Bekanntlich haben gerade diese Ordnungsstrafen an Bedeutung wesentlich zugenommen und werden sich vermutlich in der Zukunft noch mehr durchsetzen.

Es wurde dann einstimmig Artikel 1 Ziffer 1 der Vorlage, wie sie Beilage 4627 vorsieht, auf Antrag beider Berichterstatter angenommen. Ich darf nur darauf hinweisen, daß in Absatz 2 des neugefaßten § 4 eine rein stilistische Änderung insofern eintritt, als nach den Worten „Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Entscheidung über die Beschwerden (weiteren Beschwerden)“ ein Komma zu setzen ist.

Zu Artikel 1 Ziffer 2 wurde ausgeführt, daß die Entscheidung über Beschwerden in Grundbuchsachen und in anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit häufig recht schwer sei und im wesentlichen reine Rechtsfragen betreffe. Daher sei es angebracht, wie bisher, auch künftig das Oberste Landesgericht in letzter Instanz befinden zu lassen. Wie die Begründung zu Ziffer 2 ausführt, ist die Rechtsgrundlage in § 52 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953, also einem Bundesgesetz, gegeben. Auch Ziffer 2 wurde unverändert angenommen.

Artikel 1 Ziffer 3 wurde ebenso unverändert angenommen. Dabei wurden die Begriffe „Großer Senat“ und „Vereinigte Große Senate“ eingehend erläutert.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs wurde in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen. Dabei wünschte der Vertreter des Justizministeriums, daß als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der 1. Dezember gewählt wird. Dem wurde aber nicht zugestimmt.

(Dr. Fischer [CSU])

In der Schlußabstimmung wurde dem Gesetzentwurf vom Rechts- und Verfassungsausschuß einstimmig die Zustimmung erteilt. Ich bitte Sie ebenso, diesem Entwurf zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir treten in die erste Lesung ein. Ich schlage vor, die allgemeine und besondere Erörterung miteinander zu verbinden. — Ein Widerspruch erhebt sich nicht; Wortmeldungen liegen nicht vor; die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**. Ich bitte Sie die Beilage 4627 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe auf Artikel 1. Bei dem besonderen Umfang des Artikels bitte ich, mir die Verlesung zu erlassen. Der Text liegt Ihnen vor. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden. — Wer dem Artikel 1 die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen — erfolgen nicht. Artikel 1 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 2, den ich verlese:

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. November 1953 in Kraft.

(2) Das Oberste Landesgericht bleibt für die Entscheidung von Beschwerden (weiteren Beschwerden) in Strafsachen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bei ihm anhängig sind, auch nach diesem Zeitpunkt zuständig.

(3) Der Staatsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes Nr. 124 im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen und dabei die Absätze der Paragraphen zu bezeichnen.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Beide erfolgen nicht. Auch Artikel 2 ist einstimmig angenommen. Damit ist die erste Lesung beendet.

Ich schlage vor, sofort die zweite Lesung folgen zu lassen. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung. Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung liegt mir nicht vor. Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**. Dabei werden zugrunde gelegt die Beschlüsse der ersten Lesung.

Ich rufe auf Artikel 1. — Ohne Erinnerung.

Artikel 2. — Ohne Erinnerung.

Ich stelle fest, daß die beiden Artikel des Gesetzes die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen zur **S c h l u ß a b s t i m m u n g** über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, diese in einfacher Form vorzunehmen. Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Die Annahme des Gesetzes ist einstimmig erfolgt.

Das Gesetz hat den Titel

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts.

Ich stelle fest, daß auch der Titel des Gesetzes vom Hohen Hause gebilligt ist. Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung abgeschlossen.

Es folgt die Beratung der Ziffer 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Präsidenten und der Mitglieder des Direktoriums der Bayerischen Staatsbank (Beilage 3565).

Über die Beratungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen gemäß Beilage 4607 wurde bereits berichtet. Über die Verhandlungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 4739) berichtet der Herr Abgeordnete von Feury.

(Zuruf des Abg. Dr. Zdralek)

— Herr Kollege, ich glaube, Sie wollten einen Antrag auf Rückverweisung stellen. Ich halte es aber für zweckmäßig, vor dieser Antragstellung die an sich sehr kurze Berichterstattung entgegenzunehmen. Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten von Feury.

von Feury (CSU), Berichtersteller: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt beschäftigte sich in seiner 237. Sitzung vom 23. Oktober 1953 mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Präsidenten und der Mitglieder des Direktoriums der Bayerischen Staatsbank (Beilagen 3565 und 4607). Berichtersteller: von Feury, Mitberichtersteller: Riediger.

Nach einer kurzen Geschäftsordnungsdebatte, bei der Abgeordneter Dr. Lacherbauer darauf hinwies, daß man sich an § 30 der Geschäftsordnung halten solle, stellte der Berichtersteller einleitend fest, der Gesetzentwurf sei veranlaßt, weil der Geschäftsumfang der Bayerischen Staatsbank, wie er sich in den letzten Jahren entwickelt habe, eine größere Bewegungsfreiheit erfordere, um den Konkurrenzkampf mit den privaten Banken erfolgreich führen zu können. Von den 7 Mitgliedern des Direktoriums der Staatsbank, die zur Zeit in Frage stünden, seien 4 vor 1945 und 3 nach 1945 in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Der Rechts- und Verfassungsausschuß habe auf Vorschlag eines Unterausschusses einige Abänderungen beschlossen, die aus der Beilage 4607 zu ersehen sind. Gegen den Entwurf habe man vorgebracht, daß die leitenden Herren der Bayerischen Staatsbank einerseits in den Genuß von Beamtenrechten kommen und andererseits die höheren Bezüge der in der Privatwirtschaft Beschäftigten erhalten sollen. Das schein aber tatsächlich nicht der Fall zu sein, weil alle Mitglieder des Direktoriums sich bereits dafür ausgesprochen hätten, das Angestelltenverhältnis zu wählen. Wenn vorgebracht werde, daß mit den Mitgliedern des Direktoriums Pensionsverträge abgeschlossen würden, so werde

(von Feury [CSU])

das auch bei den privaten Banken häufig so gehandhabt.

Der Mitberichtersteller führte aus, die vorgesehene Neuregelung knüpfe an den Grundgedanken des Artikels 7 des Gesetzes über die Bayerische Staatsbank von 1950 an. Man wolle eine bewegliche Personalpolitik schaffen, um hochqualifizierte Fachkräfte zu erhalten. Zur Zeit seien in der Staatsbank 900 Beamte und 1000 Angestellte, also rund 2000 Personen beschäftigt. Das Kernstück des Gesetzes sei § 2.

Staatssekretär Dr. Ringelmann wies darauf hin, daß auch bei der Landeszentralbank, der Gemeindebank und der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung eine ähnliche Regelung, wie in diesem Gesetzentwurf vorgesehen, für die Rechtsverhältnisse ihrer leitenden Direktoren gelte.

Es entspann sich eine längere Diskussion zwischen Dr. Lacherbauer und Staatssekretär Dr. Ringelmann über den § 2 des Gesetzes. Eine Einarbeitung des Aktiengesetzes in dieses Gesetz wurde beraten.

Abgeordneter Rabenstein begründete den Streichungsantrag seiner Fraktion zum § 4.

Nach einer nochmaligen Auseinandersetzung zwischen Dr. Lacherbauer und Staatssekretär Dr. Ringelmann einigte man sich, folgende Formulierungen des Gesetzes anzunehmen:

§ 1: Die Fassung der Regierungsvorlage wurde einstimmig angenommen.

Zu § 2 wurde folgende Neufassung einstimmig angenommen:

(1) Der Präsident der Bayerischen Staatsbank wird von der Bayerischen Staatsregierung bestellt. Die übrigen Mitglieder des Direktoriums bestellt das Staatsministerium der Finanzen.

(2) Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Das Dienstverhältnis des Präsidenten und der ständigen Mitglieder wird durch Verträge geregelt, die das Staatsministerium der Finanzen abzuschließen hat.

§ 3 wurde in der Fassung der Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

§ 4 Absatz 1 lautet folgendermaßen:

Ein ständiges Mitglied des Direktoriums kann vom Staatsministerium der Finanzen jederzeit unter Wahrung seiner vertraglichen Ansprüche abberufen werden, wenn sich ergibt, daß es dauernd seinen Dienstaufgaben sachlich nicht gewachsen ist. Es kann ferner abberufen werden, wenn es seine Pflichten gegenüber der Bank in gröblicher Weise verletzt; in diesem Fall verliert der Abberufene auch seine Versorgungsansprüche. Die Entscheidung über die Abberufung trifft das Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Direktoriums.

Diese Neufassung wird gegen zwei Stimmen angenommen.

Die Absätze 2 und 3 des § 4 wurden gegen 1 Stimme bei 1 Stimmenthaltung in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

§ 5 erhielt die Zustimmung in der Fassung des Rechts- und Verfassungsausschusses.

Den §§ 6, 7, 8 und 9 wurde in der Fassung der Regierungsvorlage zugestimmt, wobei die Festlegung des Tages des Inkrafttretens dem Plenum überlassen wurde.

In der Schlußabstimmung wurde das Gesetz mit den beschlossenen Änderungen bei 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Ich bitte das Hohe Haus, ebenso zu verfahren.

Präsident Dr. Hundhammer: Zu einer Geschäftsordnungsbemerkung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Zdralek.

Dr. Zdralek (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich glaube, wir sind in der letzten Sitzung, als wir das Gesetz dem Haushaltsausschuß überwiesen haben, etwas überfahren worden. Das Gesetz gehört kaum in den Haushaltsausschuß, weil die Bayerische Staatsbank eine Körperschaft ist und nicht im Etat des bayerischen Staates aufgeführt ist, höchstens die Abführung, die die Staatsbank leistet. Man wird aber nicht behaupten können, daß etwa durch dieses Gesetz die Abführung geschmälert werde, sonst wird uns die Staatsbank sicher bald beweisen, daß sie wahrscheinlich in erhöhtem Maße fließen werde infolge der höheren Qualität und größeren Arbeitskraft der Direktoren der Staatsbank. Jedenfalls müssen wir feststellen, daß der Beschluß des Haushaltsausschusses dem Rechts- und Verfassungsausschuß nicht vorgelegen hat.

Meine Fraktion hat gegen die Fassung des Beschlusses im Haushaltsausschuß rechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken und ich beantrage daher, zunächst den Beschluß des Haushaltsausschusses dem Rechts- und Verfassungsausschuß zur Beratung zu überweisen. Vielleicht kann damit die Überweisung des Antrags der Fraktion der FDP verbunden werden, die heute einen Abänderungsantrag auf Streichung des § 4 eingebracht hat.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich möchte zunächst formal bemerken, daß der Rechts- und Verfassungsausschuß sich sehr wohl mit dem Gesetz bereits einmal befaßt hat und daß der Herr Abgeordnete Dr. Zdralek darüber in der 162. Sitzung am 13. Oktober im Plenum berichtet hat. Dann wurde beschlossen, die Angelegenheit dem Haushaltsausschuß zurückzugeben.

Nun ist aber die Frage, ob der Rechts- und Verfassungsausschuß nach dem Haushaltsausschuß nochmals Stellung nehmen muß. Es ist jetzt so beantragt. Aus dem Hohen Hause kann nun je-

(Präsident Dr. Hundhammer)

mand geschäftsordnungsmäßig gegen diesen Antrag Stellung nehmen. — Das tut niemand.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Antrag auf Verweisung der Ziffer 5 der Tagesordnung an den Rechts- und Verfassungsausschuß stattgeben will, möge sich vom Platz erheben. — Das ist die Mehrheit. Die Angelegenheit wird von der Tagesordnung abgesetzt und an den Rechts- und Verfassungsausschuß zurückverwiesen.

Die Ziffer 6 der Tagesordnung entfällt, weil der Antrag auf Beilage 1641 und 4658 von den Antragstellern zurückgezogen ist.

Ich schlage nunmehr vor, die Beratungen für heute abubrechen. Anschließend findet noch eine Sitzung des Pfalzausschusses des Landtages statt. Die Beratungen werden morgen früh 9 Uhr wieder aufgenommen.

Die Sitzung ist für heute geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 17 Uhr 56 Minuten)